

FH Bielefeld

Bachelorstudiengang

Pflege (B.Sc., ausbildungsintegriert)

Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit

Studiengangsprüfungsordnung

**(mit Studienverlaufsplan und
Modulbeschreibungen)**

Studiengangsprüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

„Pflege“ (ausbildungsintegriert) an der Fachhochschule Bielefeld

vom 20. August 2020

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für die Bachelorstudiengänge an der FH Bielefeld vom 11.12.2015 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016, Nr. 1, S. 5-25) hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Studiengangsprüfungsordnung (SPO) erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Hochschulgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung
- § 5 Praktische Studienphasen
- § 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 7 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Modulprüfungen

- § 10 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 11 Durchführung von Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Hausarbeiten
- § 15 Kombinationsprüfungen
- § 16 Performanzprüfungen

- § 17 Studienleistungen
- § 18 Praktische Prüfung
- § 19 Prüfende und Beisitzende
- § 20 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

III. Praxis

- § 21 Praktische Tätigkeit
- § 22 Praxisstelle
- § 23 Betreuung der Studierenden in der Praxis

IV. Staatliche Prüfung

- § 24 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 25 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung
- § 26 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung
- § 27 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung
- § 28 Staatliche Prüfung: Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss
- § 29 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 30 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

V. Bachelorarbeit

- § 31 Bachelorarbeit
- § 32 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 33 Ergebnis der Bachelorprüfung

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Inkrafttreten; Veröffentlichung

Anlagen:

- 1 Studienverlaufsplan
- 2 Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der SPO

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Pflege an der Fachhochschule Bielefeld. Sie konkretisiert und gestaltet die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Bielefeld aus.
- (2) Die Studiengangsprüfungsordnung regelt die Prüfungen in diesem Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.
- (3) Der Fachbereich stellt studienangabezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienverlaufsplan und die notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse.

§ 2 Ziel des Studiums; Hochschulgrad

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG NRW) die Fachexpertise der Studierenden im Bereich Pflege aufbauen und die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Aufgaben im Bereich der unmittelbaren Pflege von Menschen aller Altersstufen zu übernehmen.
- (2) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung findet im 8. Semester nach den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) (BGBl I vom 17.07.2017) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) (BGBl I vom 02.10.2018) statt. Sie führt bei Bestehen zur Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“.
- (3) Unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 1 sollen folgende überfachliche Qualifikationen vermittelt werden:
 1. Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, einschließlich der dazu erforderlichen Informations- und Medienkompetenz
 2. fremdsprachliche Kompetenz (Fachenglisch),
 3. Grundverständnis für ökonomische Zusammenhänge,
 4. Fähigkeit, Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und multimedialer Form zu präsentieren,
 5. Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen,
 6. Fähigkeit, vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden konkrete Fragestellungen des Fachgebietes in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten.
- (4) Die Hochschule verleiht aufgrund einer erfolgreichen Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 49 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Trotz Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung nicht bestanden hat.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) können gemäß der Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.

§ 4 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung

- (1) Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und praktischer Studienphasen acht Semester und schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 2300 Stunden in Einrichtungen der Pflege nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Pflegeberufgesetz – DVO-PflBG NRW vom 19.09.2019) ein.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt in diesem Studiengang 210 Credits. Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 5 Praktische Studienphasen

- (1) In das Studium integriert sind praktische Studienphasen, die als sogenannte Praxismodule angerechnet werden. Die Ableistung der praktischen Studienphasen wird dokumentiert und der Nachweis muss für die Prüfungen, die im 8. Semester stattfinden, im Studierendenservice eingereicht werden.
- (2) Die praktischen Studienphasen gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Gemäß § 4 Abs. 2 Durchführungsverordnung Pflegeberufgesetz – DVO-PflBG NRW vom 19.09.2019 wird ein geringer Anteil der praktischen Studienphasen in den Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Fachhochschule Bielefeld ersetzt.

§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Studiums wird die staatliche Prüfung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann abgelegt. Die staatliche Prüfung nach §§ 35-37 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) (BGBl I vom 02.10.2018) umfasst jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des achten Semesters ausgegeben.
- (3) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel zu Beginn des achten Semesters erfolgen.

§ 7 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die übrigen durch diese Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - 1) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,

- 2) einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierenden.
Das vorzeitige Niederlegen des Mandats ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmen- und Studiengangprüfungsordnung. Er gibt Anregungen zur Reform der Studiengangprüfungsordnung und der Studienpläne.
- (3) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Für die Modulprüfungen, die in Zusammenhang mit der staatlichen Prüfung in der Regel im 8. Semester stattfinden, wird ein eigener Prüfungsausschuss nach Maßgabe von §33 PflAPrV gebildet.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Modulprüfungen im 8. Semester gelten gemäß §32 PflAPrV abweichende Regelungen.
- (2) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. Eine ablehnende Entscheidung ist hinreichend zu begründen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Studierenden. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (2) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen (Kompetenzen) den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt, Niveau und Arbeitsaufwand gleichwertig sind.
- (3) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) entsprechend dem ECTS-System beschrieben.

II. Modulprüfungen

§ 10 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit, in einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Hausarbeit, in einer Kombination aus Hausarbeit und Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung, in einer Performanzprüfung oder in einer Studienleistung.
- (2) Eine Performanzprüfung ist eine mündliche Prüfung, bei der der Prüfling in einer simulierten berufstypischen Situation handelt und diese Handlung anschließend reflektiert.

§ 11 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der reguläre Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (4) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) In Performanzprüfungen kann die Anwesenheit Dritter, die durch ihre Mitwirkung zum Prüfungsgeschehen beitragen, vorgesehen werden.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sie sich entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die oder den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (4) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung nur dann Fragerecht, wenn sie in die Lehre des jeweiligen Moduls involviert waren.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (6) Studierende desselben Studiengangs, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern dem nicht bei der Meldung zur Prüfung von der zu prüfenden Person widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Für die mündlichen Prüfungen gemäß §36 PflAPrV im 8. Semester gelten abweichende Regelungen.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können.

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein weiterer Prüfungsversuch möglich ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sollte die Klausur von mehreren Prüfenden gestellt werden, können zwei Prüfende bestellt werden.
- (5) Im Falle, dass die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfenden gestellt wird, beurteilt jede prüfende Person nur die Teile der Klausurarbeit, die ihrem Fachgebiet entsprechen. Dabei müssen die Teilbereiche voneinander abgrenzbar sein. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist das Bestehen aller Bestandteile der Klausurarbeit erforderlich. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Bewertungen der Bestandteile der Klausurarbeit gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 14 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Abs. 1.
- (3) Hausarbeiten sind von einem bzw. einer Prüfenden zu bewerten.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei dem Studierendenservice abzuliefern. Die Bearbeitungsfrist ist den Studierenden bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Hausarbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabzeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 15 Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Kombination aus zwei der unter § 12 bis 14 genannten Prüfungsformen abgelegt werden. Der Umfang der Hausarbeit reduziert sich in einem solchen Fall auf ca. 7 Seiten, die Bearbeitungszeiten von Klausuren auf mindestens 30 bis maximal 90 Minuten, die Dauer mündlicher Prüfungen auf mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Für den erfolgreichen Modulabschluss müssen alle Teile der Kombinationsprüfung bestanden sein.
- (2) Die weiteren Regelungen gemäß § 12 (1), § 13 (1), § 13 (2), § 13 (3), § 14 (3) und § 14 (4) finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (50 % praktisch und 50 % theoretisch/mündlich) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Einzelleistungen. Die Prüfung dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde. Eine Performanzprüfung kann auch als sogenanntes OSCE (Objective structured clinical examination) erfolgen.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden im Rahmen bestimmter Module erbracht. Die Form der Studienleistung wird durch die oder den Lehrenden zu Beginn einer Veranstaltung bekanntgegeben. Studienleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 1. Protokoll: Die Art des Protokolls (Ergebnisprotokoll oder Verlaufsprotokoll) wird durch den Lehrenden oder die Lehrende festgelegt.
 2. Präsentation: Darstellung einer Thematik mit Hilfe von Medien unterschiedlicher Art in circa 10 Minuten, ohne schriftliche Ausarbeitung.
 3. Thesenpapier: Schriftliche Darlegung wissenschaftlicher Positionen zu einem ausgewählten modulbezogenen Thema.
 4. Vor-Ort-Analyse: Eine Analyse zu aktuellen Frage- und Problemstellungen wird in Praxiseinrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens durchgeführt.
 5. Fallanalyse: Erarbeitung einer beschreibenden Analyse eines in der Praxis der Pflege relevanten Sachverhaltes unter Nutzung der vermittelten Methoden sowie theoretischen Grundlagen.
 6. Zusammenfassung Fachartikel: Zur Förderung der Kompetenzen zum Leseverständnis und zur Textproduktion internationaler Texte soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse eines wissenschaftlichen Fachartikels erstellt werden. Die Zusammenfassung hat den Umfang von bis zu 300 Wörtern und soll den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung in deutscher und in englischer Sprache darlegen.
 7. Exzerpte: Die selbstständige schriftliche Zusammenfassung fachlicher oder wissenschaftlicher Literatur zu einem Thema.
- (2) Die Studienleistungen sind unbenotet.

§ 18 Praktische Prüfung

- (1) In einer praktischen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine praktische berufliche Situation bewältigen und ihr Handeln begründen können.
- (2) Eine praktische Prüfung kann im beruflichen Umfeld in einer Einrichtung des Gesundheitswesens stattfinden. Sie wird von zwei oder mehreren Prüfenden durchgeführt, von denen eine/r aus dem Praxisfeld kommen kann. Sie sollte in der Regel eine Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das

Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Für die praktische Prüfung gemäß § 37 PfiAPrV im 8. Semester gelten abweichende Regelungen.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

III. Praxis

§ 21 Praktische Tätigkeit

Im Studium wird eine praktische Tätigkeit von mindestens 2300 Stunden in Form von Praxismodulen angerechnet, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens stattfinden und von der Hochschule begleitet werden.

§ 22 Praxisstelle

- (1) Als Praxisstellen kommen alle Einrichtungen des Gesundheitswesens und Einrichtungen nach Maßgabe der DVO-PfIBG NRW in Betracht.
- (2) Im Studium erfolgt eine Praxiskoordination, die für jede/n Studierende/n die verschiedenen Praxisplätze festlegt und gewährleistet, dass alle Vorgaben hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Praxiszeiten gemäß PfiAPrV erfüllt werden können.

§ 23 Betreuung der Studierenden in der Praxis

Die Studierenden werden während der Praxisphasen von geschulten Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern und Mentorinnen/Mentoren betreut. Darüber

hinaus sind sie einer Lehrkraft der Fachhochschule Bielefeld für die Praxiszeit verbindlich zugeordnet. Die Studierenden werden durch diese Lehrkräfte während der Praxisphasen begleitet.
Praktische Anleitungen erfolgen regelmäßig in Absprache mit den Praxisstellen.

IV. Staatliche Prüfung

§ 24 Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung zur Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann umfasst jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.
- (2) Die staatliche Prüfung wird im 8. Semester an der Fachhochschule abgelegt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 25 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung berücksichtigt alle Themenbereiche gemäß der Anlage 5, Kompetenzbereiche I bis V PfiAPrV:
 1. die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen,
 2. die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern,
 3. Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten, reflektieren und evaluieren,
 4. Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren,
 5. die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken,
 6. ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen,
 7. Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen.
- (2) Sind die Module prüfungsbereichsübergreifend konzipiert, müssen die genannten Prüfungsbereiche in den gewählten Modulen jeweils zumindest einen Schwerpunkt bilden. Die zu prüfende Person hat in den Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten sollen insgesamt variiert werden in Bezug auf
 1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,
 2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,
 3. die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.
- (3) In dem drei Aufsichtsarbeiten umfassenden schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung hat die zu prüfende Person zu den o. g. Themenbereichen schriftlich gestellte Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtführenden werden von der Studiengangsleitung bestellt. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten

werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Fachhochschule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

§ 26 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung berücksichtigt alle Themenbereiche der Anlage 5 III bis V PfiAPrV:
 1. verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
 2. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,
 3. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung.In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen.
- (2) Die drei o. g. Kompetenzbereiche werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.
- (4) Die Prüfung zu jedem Themenbereich wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich zu allen Themenbereichen an der Prüfung zu beteiligen; sie oder er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Note für den jeweiligen Themenbereich. Aus den Noten der Themenbereiche bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Themenbereich mindestens mit "ausreichend" benotet wird.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der zu prüfenden Person die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 27 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

- (1) Der praktische Teil der Prüfung bezieht sich auf die Themenbereiche I bis V der Anlage 5 PfiAPrV und besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege. Dieser Teil der staatlichen Prüfung bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufgesetzes. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer

umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu begründen und zu reflektieren.

- (2) Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt und soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist.
- (4) Dieser Teil der staatlichen Prüfung besteht aus der vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 20 Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall-, situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu strukturieren und zu begründen. Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren (vgl. PflAPrV § 37 Absatz 5 Satz 4). Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.
- (5) Die Prüfung wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" beträgt.

§ 28 Staatliche Prüfung: Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die staatliche Prüfung besteht der Prüfungsausschuss gemäß § 33 (1) PflAPrV aus folgenden Mitgliedern:
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
 3. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
 4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.
- (2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Das Mitglied nach Abschnitt 1 Nr. 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor. Es bestimmt auf Vorschlag der Studiengangsleitung die Prüferinnen oder Prüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Themenbereiche der Prüfung.

§ 29 Zulassung zur staatlichen Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Studiengangsleitung fest.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen bis zum 7. Semester
 2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
 3. die Geburtsurkunde,
 4. ein Polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate,
 5. die Bescheinigung über die in den praktischen Studienphasen verbrachten 2300 Stunden.
- (3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 30 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jeder der nach § 32 Absatz 1 PflAPrV vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die zu prüfende Person von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jeder Themenbereich der mündlichen Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.
- (4) Hat die zu prüfende Person den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so legt der Prüfungsausschuss fest, welche Module und praktischen Einsätze der Prüfling erneut belegen muss, um zur Wiederholungsprüfung zugelassen zu werden. Diese weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 21 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholung der staatlichen Prüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

V. Bachelorarbeit

§ 31 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.

§ 32 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) erfolgt in der Regel im 7. Semester.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 180 Credits erreicht hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. eine in der Studiengangprüfungsordnung genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 4. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. eine der genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt,
 2. die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 3. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen.
- (4) Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes ausgeschlossen.
- (5) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen § 2 PflBG erfüllt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

§ 35 Inkrafttreten; Veröffentlichung

Diese Bachelor-Studiengangprüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Wirtschaft und Gesundheit vom 14.05.2020

Bielefeld, den 20. August 2020

Präsidentin
Fachhochschule Bielefeld

gez. i.V. F. Biegler-König
Prof. Dr. Schramm-Wölk

**Präambel des Modulhandbuchs für den Bachelorstudiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Durch das Pflegeberufegesetz, das zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wird die hochschulische Pflegeausbildung erstmalig regelhaft gesetzlich verankert. Während ein Pflegestudium bislang lediglich ausbildungsbegleitend oder ausbildungsintegriert in Modellstudiengängen angeboten wurde, wird nun ein neuer Weg der hochschulischen Pflegeausbildung beschritten, der sowohl den Bachelorabschluss als auch die staatliche Zulassung zur/m Pflegefachfrau/Pflegefachmann ermöglicht und generalistisch ausgerichtet ist. Die Fachhochschule Bielefeld greift dies in Form des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflege (B. Sc.) auf.

Ziel dieses Studienangebotes ist die Berufsbefähigung einer wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildeten Pflegefachperson, die zur eigenverantwortlichen und selbstständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung befähigt ist. Nach Abschluss des primärqualifizierenden Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen für die pflegepraktische klientennahe Pflege ausgebildet und in der Lage, Berufssituationen im pflegerischen Handlungsfeld von hoher Komplexität zu gestalten und verantwortlich zu steuern.

Die Fachhochschule Bielefeld trägt damit den gesellschaftlichen Entwicklungen und den Veränderungen im bundesdeutschen Gesundheitssystem Rechnung. Der demografische Wandel, die Veränderung des Krankheitspanoramas, zunehmend komplexere Versorgungssituationen, der technische Fortschritt sowie veränderte Präferenzen von Nutzerinnen und Nutzern führen zu einem hohen Qualitätsanspruch an Gesundheits- und Pflegeleistungen. Damit verbunden ist der Diskurs um qualifikatorische Voraussetzungen und veränderte Anforderungsbedarfe, die die Pflegeberufe als größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen direkt betreffen. Zum Erhalt einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung bedarf es der hochschulischen Bildung der pflegerischen Berufsgruppe.

Mit dem Bachelorstudiengang Pflege an der Fachhochschule Bielefeld qualifizieren sich die Studierenden für einen der bedeutsamsten Zukunftsberufe mit sehr guten und vielfältigen Karrierechancen. Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Fähigkeiten zum evidenzbasierten, wissenschaftlichen fundierten Arbeiten in allen pflegerischen Handlungsfeldern. Prägendes Merkmal des Studiums ist eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis, indem Studium und Praxiseinsätze parallel stattfinden. Die Praxiseinsätze bei renommierten Kooperationseinrichtungen in der akutstationären Pflege, der ambulanten Akut- und Langzeitpflege sowie der stationären Langzeitpflege ermöglichen die Erprobung und Einübung pflegepraktischer Kompetenzen.

Ausgewählte berufliche Situationen und Fragen aus der Berufspraxis werden in der Hochschule aufgegriffen, analysiert und reflektiert. Unter Entwicklung wissenschaftsbasierter Handlungsoptionen werden sie möglichen Lösungen zugeführt. Durch das Lösen von Praxisproblemen wird die wechselseitige Partizipation zwischen Pflegewissenschaft und Pflegepraxis gestärkt.

**Modultableau für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Semester	Modul					CP
1.	A1 Pflegeprozess und biomed. Grundlagen I 5 CP	A2 Pflegeprozess und biomed. Grundlagen II 5 CP	C1 Berufliches Selbstverständnis 5 CP	B1 Wissenschaftliches Arbeiten 5 CP	C2 Praxismodul I 5 CP	25
2.	A3 Pflegeprozess und biomed. Grundlagen III 5 CP	A4 Pfleg. Interventionen bei Diagnostik und Therapie I 5 CP	C3 Kommunikation und Interaktion 5 CP	B2 Theorien und Konzepte der Pflege 5 CP	C4 Praxismodul II 5 CP	25
3.	B3 Pflegeforschung 5 CP	A5 Pfleg. Interventionen bei Diagnostik und Therapie II 5 CP	D1 Anfang des Lebens: Kinder und Jugendliche 5 CP	D2 Im höheren und höchsten Lebensalter 5 CP	C5 Gesundheitsförderung und Prävention 5 CP	25
4.	C6 Praxismodul III 11 CP	C7 Beratung und Anleitung 6 CP	C8 Praxismodul IV 10 CP			27
5.	C9 Praxismodul V 11 CP	B4 Evidence Based Nursing I 6 CP	C10 Praxismodul VI 10 CP			27
6.	D3 Chronische Krankheit 5 CP	B5 Evidence Based Nursing II 5 CP	E1 Gesundheitssysteme und Sozialrecht 5 CP	E2 Ethik in der Pflege 5 CP	C11 Digital Future Skills in Nursing 5 CP	25
7.	C12 Praxismodul VII 15 CP	E3 Finanzierung und Qualität pfl. Versorgung 5 CP	E4 Intra-/ Interprof. Versorgungsgestaltung 5 CP	D4 Hochbelastende u. kritische Lebenssituationen 5 CP		30
8.	C13 Praxismodul VIII 6 CP	C14 Professionelles Berufsverständnis 5 CP	C15 Wahlmodul 5 CP	C16 Bachelor-Arbeit 10 CP		26
						Σ 210

- A: Grundlagen professionellen Pflegehandelns
 B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten
 C: Pflege als Profession
 D: Menschen in besonderen Lebenslagen
 E: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A1: Pflegeprozess und biomedizinische Grundlagen I								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 30 h		6 SWS/ 90 h	60 h	Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab		15 / 35	deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	<p>Die Absolventen*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. (K. 1.1) gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team (K. 5.3) übernehmen die Organisation und Durchführung von Interventionen in lebensbedrohlichen Krisen- und in Katastrophensituationen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes, (K. 1.4) reflektieren und bewerten den Pflegebedarf einer/ eines Pflegebedürftigen auf der Grundlage eines Pflegeprozessmodells systematisch und mit Hilfe ausgewählter allgemeiner oder spezifischer Assessmentverfahren gestalten und reflektieren im Kontext des Pflegeprozesses eine professionelle Beziehung zu Pflegebedürftigen und Angehörigen. kennen Grundprinzipien hygienischen Pflegehandels und handeln in den unterschiedlichen Kontexten der Pflege angemessen bringen relevante Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften, wie Grundlagen aus Anatomie und Physiologie in die Planung, Begründung und Durchführung der Pflege bei Menschen mit Beeinträchtigungen der Mobilität, des Herz-Kreislaufsystems und des Atmungssystems ein. entscheiden gemeinsam mit dem*r Klient*in aller Altersstufen über Pflegeinterventionen und führen diese sach- und fachgerecht durch. kennen die für das jeweilige Thema relevanten Inhalte der Expertenstandards und können diese in einem individualisierten Pflegeplan zur Anwendung bringen. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> Klärung zentraler Begriffe und Vermittlung einer Fachsprache (z. B. Pflegeanamnese, -bedarf, -ziel und -maßnahme sowie -intervention) die Rolle der Pflegebeziehung in der Bedarfserhebung Pflegediagnostik und Pflegediagnosen (z. B. NANDA, ICNP) Einführung in die hygienischen Grundlagen professionellen Handelns pflegewissenschaftliche und bezugswissenschaftliche Annäherung an die Bedeutung der Atmung und des Herz-Kreislaufsystems sowie des Bewegungssystems für den Menschen Epidemiologie von Atemwegs- und Herzerkrankungen und Mobilitätseinschränkungen Unterstützung von physiologischen Bewegungsabläufen (z. B. Prinzipien der Kinästhetik) Einsatz allgemeiner Assessmentinstrumente und Pflegediagnostik bei Menschen mit Beeinträchtigungen der Mobilität und des Herz-Kreislaufsystems pflegerische Interventionen bei Einschränkungen der Mobilität (z. B. nach operative Eingriffen), im Bereich des Herz-Kreislaufsystems und des Atmungssystems Wohnraumgestaltung und Hilfsmittelauswahl zur Förderung der Mobilität im ambulanten Setting 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	<ul style="list-style-type: none"> • Prävention von Erkrankungen aufgrund eines Bewegungsdefizites: z. B. Thrombose, Kontrakturen, Dekubitus sowie von Herz-Kreislaferkrankungen, Entstehung Arteriosklerose Dekubitusprophylaxe und Sturzprophylaxe (z. B. unter Berücksichtigung des Expertenstandards des DNQP) sowie Störungen der Atmung, z.B. Pneumonie • Notfallmanagement bei lebensbedrohlichen Erkrankungen (Erste Hilfe, Schock) • pflegerisches Handeln bei ausgewählten Erkrankungen, welche mit Fieber einhergehen (z.B. Infektionserkrankungen der Atemwege)
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	Keine
5.	Prüfungsgestaltung
	mündliche Prüfung, Performanzprüfung oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Ariane Rolf, M.A.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A2: Pflegeprozess und biomedizinische Grundlagen II								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 30 h	6 SWS/ 90 h	60 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	15 / 35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. (K. 1.1) • gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team (K. 5.3) • ermitteln mit Hilfe spezieller Assessmentinstrumente, Beobachtung und Untersuchung unter Berücksichtigung ethischer Kenntnisse den Pflegebedarf bei ernährungsbedingten Erkrankungen und Ausscheidungsstörungen, handeln pflegerische Ziele aus und planen entsprechende Pflegemaßnahmen. • leiten Pflegediagnosen ab, schätzen potenzielle Gefährdungen, z. B. Fehl-, Unter- und Mangelernährung oder ernährungsbedingte Risiken ein und integrieren präventive Maßnahmen in den Pflegeprozess. • bringen relevante Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften, wie Grundlagen aus Anatomie und Physiologie in die Planung, Begründung und Durchführung der Pflege bei Menschen mit Beeinträchtigungen der Ernährung und Ausscheidung. • entscheiden gemeinsam mit dem*r Klient*in aller Altersstufen über Pflegeinterventionen und führen dieses sach- und fachgerecht durch. • beraten Klienten*innen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse situationsangemessen zum Thema Ernährung und Ausscheidung. • gestalten Situationen im persönlichen Nahbereich so, dass die physische, psychische, soziale, spirituelle und kulturelle Integrität der Pflegebedürftigen gewahrt bleibt. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • pflege- und bezugswissenschaftliche Annäherung an die Bedeutung der Ernährung und Ausscheidung für den Menschen • Epidemiologie von Erkrankungen im Kontext von Ernährung, Stoffwechsel und Ausscheidung • Ernährungslehre: Zusammensetzung der Nahrung, Nährstoffe, Nährstoffberechnung, Bestandteile einer gesunden, ausgewogenen Ernährung, Nährstoffbedarf, Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme, Bedeutung und Anforderungen der Ernährung in den verschiedenen Lebensphasen • kulturelle, religiöse, altersspezifische und soziale Bedürfnisse von Menschen im Rahmen der Ernährung und Ausscheidung • Ernährung im Kontext von Gesundheitsförderung und Prävention • Einsatz allgemeiner und spezifischer Assessmentinstrumente und Pflegediagnostik zur Beurteilung der Nahrungsaufnahme und des Ernährungszustandes und deren Abweichungen (z. B. Body-Maß- Index-Berechnung, Assessments zu Fehl-, Unter- und Überernährung und Schluckstörungen, Perzentilen) sowie der Störungen der Ausscheidung. • pflegerisches Handeln bei Menschen aller Altersklassen mit Fehlernährung, Schluckstörungen, chronischen Erkrankungen des Verdauungssystems sowie operativen Eingriffen im Bereich des Verdauungssystems 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der Flüssigkeitszufuhr und Ernährungsersatztherapie (parenterale Ernährung) • Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersklassen mit parenteraler Ernährung (z. B. Umgang mit peripheren und zentralen Venenkathetern, Pflegemaßnahmen während der Infusionstherapie bei Säuglingen und Kindern, Ernährungs sonden) • pflegerisches Handeln bei Patientinnen und Patienten mit beeinträchtiger Ausscheidungsfunktion, nach einem operativen Eingriff (z.B. künstlicher Harnableitung, Stomaanlagen) • Unterstützung der Ausscheidung (z. B. ableitende Hilfsmittel wie Blasen katheter und suprapubischer Fistelkatheter, Darmeinläufe), Förderung der Harnkontinenz in der Pflege (nach dem Expertenstandard des DNQP)
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	mündliche Prüfung, Performanzprüfung oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Anne-Kathrin Seegert, M.A.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A3: Pflegeprozess und biomedizinische Grundlagen III								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	2.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 75 h Skills Lab: 15 h	6 SWS/ 90 h	60 h	Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	15 / 35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	<p>Die Absolventen*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. (K. 1.1) gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team. (K. 5.3) bringen relevante Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften, wie Grundlagen aus Anatomie und Physiologie in die Planung, Begründung und Durchführung der Pflege bei Menschen mit neurologischen und psychiatrischen Beeinträchtigungen. entscheiden gemeinsam mit dem*r Klient*in in aller Altersstufen über Pflegeinterventionen und führen dieses sach- und fachgerecht durch. setzen angepasste rehabilitative, evidenzbasierte Pflegeinterventionen für Menschen aller Altersstufen mit neurologischen Erkrankungen selbstständig um und leiten andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Pflegebedürftige und Angehörige entsprechend an und evaluieren diesen Prozess. beraten Pflegebedürftige und Angehörige bei der Auswahl einer geeigneten Einrichtung zur Rehabilitation und binden entsprechende Beratungsinstanzen frühzeitig in den Prozess ein. erarbeiten und reflektieren eine begründete Position zu ethischen Grenzsituationen in psychiatrischen Arbeitsfeldern und nehmen diese argumentativ ein. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> pflege- und bezugswissenschaftliche Annäherung an die Bedeutung, die neurologische und psychiatrische Erkrankungen für Menschen haben können sowie ausgewählte körperlicher und geistiger Behinderungen Epidemiologie neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen in Bezug zu allen Altersgruppen beobachten, untersuchen, analysieren und bewerten physiologischer und pathologischer Nervenfunktionen, z.B. Bewusstsein und Bewusstseinsstörungen, Schlafphasen, Schlafstörungen, Schlafförderung und Prinzipien der Schlafhygiene pflegerisches Handeln bei Patientinnen und Patienten aller Altersklassen mit psychiatrischen sowie neurologischen Erkrankungen und nach neurochirurgischen Eingriffen multiprofessioneller Austausch über Maßnahmen der Früh-/ Rehabilitation Pflege und Begleitung von Menschen und Angehörigen mit Hirnschädigungen (u. a. Wachkoma) oder Verletzungen des Rückenmarks einschließlich Krisenbewältigung nach Unfällen Verhaltensweisen von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen beobachten, untersuchen, analysieren und bewerten gesellschaftliche Bedingungen für Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung sowie Versorgungsformen und -strukturen (Therapie- und Rehabilitationsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen; Kinder- und Jugendpsychiatrie; gemeindebezogene Vernetzung der Hilfestrukturen, medikamentöse 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	und nicht-medikamentöse Therapieverfahren; pflegewissenschaftliche Theorien und Konzepte in psychiatrischen Arbeitskontexten)
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Anne-Kathrin Seegert, M.A.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A4: Pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie I								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	2.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 30 h Skills Lab: 30 h	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab, POL	15 / 35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
<p>Die Absolventen*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. (K. 1.1) führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch. (K. 3.2) verfügen über die Kompetenz, den entsprechenden Pflegebedarf von Menschen jeden Alters zu erkennen, die eigenen Möglichkeiten und Grenzen des Verantwortungsbereichs zu kennen und unter Berücksichtigung aktueller haftungsrechtlicher Vorgaben an entsprechende Stellen bzw. andere Berufsgruppen weiterzuleiten. stärken Menschen aller Altersstufen und ihre Bezugspersonen im Diagnose- und Therapiesetting durch individuelle Beratung, Schulung und Anleitung und unterstützen sie. wirken an der medizinischen Diagnostik, Therapie, Monitoring und medizinisch verordneten Maßnahmen mit, führen delegierte Aufgaben verantwortlich durch, reflektieren und evaluieren diese und kommunizieren im Behandlungsteam zu ihrem Aufgabenbereich mündlich und schriftlich. gestalten ihr intra- und interprofessionellen Handeln verantwortlich, indem sie Informationen über die Klientinnen und Klienten sachgerecht weitergeben. Sie kommunizieren mit diesen ihre Beobachtungen und erläutern Maßnahmen zu invasiven Eingriffen und erfassen und berücksichtigen Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten. beraten und leiten Menschen aller Altersstufen und ihre Bezugspersonen in unterschiedlichen Pflegekontexten personen- und situationsorientiert zu unterschiedlichen therapeutischen und diagnostischen Interventionen an. begründen vor dem Hintergrund vertiefter Wissensbestände eigene Handlungen und gestalten Kooperationen mit anderen Gesundheitsberufen zielorientiert. ordnen und schätzen im Rahmen der medizinischen Therapie Arzneimittel Einsatz und -wirkungen sowie Nebenwirkungen ein und überwachen sie verantwortlich. 								
3.	Inhalte							
<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung, Unterstützung und Nachbereitung diagnostischer und therapeutischer Interventionen (z. B. Blutentnahme, BZ-Messung, Injektionen, Infusionen, bildgebende Verfahren und Transfusionstherapie etc.) Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersklassen mit parenteraler Ernährung (z. B. Umgang mit peripheren und zentralen Venenkathetern, Pflegemaßnahmen während der Infusionstherapie bei Säuglingen und Kindern) <p>Pharmakologie</p> <ul style="list-style-type: none"> Arzneimittelgesetz und -richtlinien Pharmakokinetik, Pharmakodynamik Applikationsformen Wirkungen von Arzneimitteln komplexes Medikamentenregime 								

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	<ul style="list-style-type: none"> • hygienische Aspekte bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren (z.B. Personen- und Umwelthygiene, aseptische Verfahren) • Infektionsschutzgesetz • Herausforderungen und Bewältigung von nosokomialen Infektionen in unterschiedlichen Pflegekontexten • Mikrobiologie
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	Die vorherige Absolvierung der Module A1, A2 und A3 wird empfohlen.
5.	Prüfungsgestaltung
	mündliche Prüfung oder Performanzprüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Patrick Pust, M.A.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A5: Pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie II								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	3.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 30 h Skills Lab: 30 h	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab, POL	15 / 35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	<p>Die Absolventen*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. (K.1.1) übernehmen die Organisation und Durchführung von Interventionen in lebensbedrohlichen Krisen- und in Katastrophensituationen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes. (K. 1.4) führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch. (K.3.2) kennen die haftungsrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit der Mitwirkung bei medizinischen Diagnose- und Therapieverfahren und verknüpfen ihr pflegerisches Handeln mit diesen. wirken an der medizinischen und technikintensiven Diagnostik kompetent mit, führen delegierte Aufgaben verantwortlich durch, reflektieren und evaluieren diese und kommunizieren sie im Behandlungsteam zu ihrem Aufgabenbereich mündlich und schriftlich. stärken Menschen aller Altersstufen und ihre Bezugspersonen im Diagnose- und Therapiesetting durch individuelle Beratung, Schulung und Anleitung und unterstützen sie. gestalten ihr intra- und interprofessionellen Handeln verantwortlich, indem sie Informationen über die Klientinnen und Klienten sachgerecht weitergeben. Sie kommunizieren mit diesen ihre Beobachtungen und erläutern Maßnahmen zu invasiven Eingriffen und erfassen und berücksichtigen Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten. beraten und leiten Menschen aller Altersstufen und ihre Bezugspersonen in unterschiedlichen Pflegekontexten personen- und situationsorientiert zu unterschiedlichen Wirkungsweisen und Anwendung von Applikationsformen an. ordnen und schätzen im Rahmen der medizinischen Therapie Arzneimitteleinsatz und -wirkungen sowie Nebenwirkungen ein und überwachen sie verantwortlich. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> prä- und postinvasive pflegerische Interventionen (z.B. bei operativen Eingriffen, endoskopischen Untersuchungen, Dialyse, Beatmungsverfahren, Punktionen etc.) hygienische Aspekte bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren (z.B. Personen- und Umwelthygiene, aseptische Verfahren) <p>Pharmakologie: Schwerpunkt prä- und postinvasive pflegerische Interventionen</p> <ul style="list-style-type: none"> Arzneimittelgesetz und -richtlinien Pharmakokinetik, Pharmakodynamik Applikationsformen Wirkungen von Arzneimitteln komplexes Medikamentenregime 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	Die vorherige Absolvierung der Module A1, A2, A3 und A4 wird empfohlen.
5.	Prüfungsgestaltung
	mündliche Prüfung oder Performanzprüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	N.N.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten B1: Wissenschaftliches Arbeiten								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs-art	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Tutorien in Kleingruppen	15 / 35	deutsch, englisch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	<p>Die Absolventen*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> haben ein Grundverständnis von den verschiedenen Ansätzen und Methoden des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns. sind sich der Bedeutung und Anforderung des Einbezugs von forschungsbasierten Wissens in das pflegerische Handeln bewusst. kennen und verstehen die Merkmale und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens. wenden Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens an und sind mit Methoden der wissenschaftlichen Literaturrecherche, -analyse und -verwaltung vertraut. kennen Methoden zur Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. kennen die Grundsätze und Anforderungen einer wissenschaftlichen Hausarbeit. gestalten fachbezogene Gesprächsabläufe in englischer Sprache und können sich vor dem Hintergrund eines ausgewählten englischen Fachvokabulars kritisch mit englischsprachiger Fachliteratur auseinandersetzen sowie die wesentlichen Inhalte erörtern. nutzen Grundlagen der Lern- und Gedächtnispsychologie zur selbstständigen Gestaltung und Reflexion eigener Lernprozesse. Sie kennen und verstehen die Notwendigkeit des kontinuierlichen, verantwortungsbewussten selbstgesteuerten Lernens als Grundlage professionellen pflegerischen Handelns. entdecken an den jeweiligen Lernorten betriebliche und hochschulische Lernchancen. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens systematische Literaturrecherche und -analyse sowie Präsentation von Rechercheergebnissen Aufbau von Bibliotheken und Datenbanken Formulierung von Fragestellungen zur Literaturrecherche in Datenbanken und Bibliotheken Zitationsformen und Quellenangaben, Bibliografien (z.B. Citavi) Merkmale und Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens sowie Richtlinien zur Durchführung von Hausarbeiten zentrale Grundlagen des englischen Fachvokabulars der Pflege im Umfang von 1 SWS Kritisches Denken und Lesestrategien für deutsch- und englischsprachige wissenschaftliche Texte Gestaltung von Lernprozessen Grundsätze des Lernens an verschiedenen Lernorten und Lernformen (z.B. Skills-Lab, Studienaufgaben, Übungsräume in der Praxis) 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Hausarbeit							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof. Dr. Norbert Seidl
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten B2: Theorien und Konzepte der Pflege								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	2.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs-art	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit	35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • analysieren, evaluieren und reflektieren Pflegeprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien. (K. 1.7) • gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team. (K. 5.3) • diskutieren auf der Grundlage der historischen Entwicklung von Pflegewissenschaft und aktuellen Herausforderungen der Gesellschaft die Bedeutung und Aufgaben der Pflegewissenschaft. • kennen sowohl die internationalen Entwicklungen der Pflegewissenschaft als auch die Entwicklungen in den Bezugsdisziplinen von Pflege und leiten die Implikationen für die Entwicklung der deutschen Pflegewissenschaft ab. • reflektieren die Zusammenhänge zwischen Akademisierung und Professionalisierung im Pflegeberuf. • setzen sich mit Konzepten, Theorien und Modellen der Pflegewissenschaft auseinander und analysieren sowie bewerten diese hinsichtlich ihrer Reichweite und ihres Erklärungswertes. • nutzen Konzepte, Theorien und Modelle der Pflege, um eine eigene begründete Position für Pflegehandlungen zu entwickeln. • analysieren die Handlungsfelder der Pflegeberufe und diskutieren, reflektieren und bewerten deren Professionalisierung durch Pflegetheorien und –modelle. • reflektieren Pflegetheorien und pflegewissenschaftliche Grundsätze, um sich einen verständlichen Zugang zu wissenschaftstheoretischen Ansätzen zu eröffnen. • erkennen auf der Grundlage von Konzepten, Theorien und Modellen Gestaltungsmöglichkeiten in den Handlungsfeldern der Pflege. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • nationale und internationale Entwicklung von Pflegewissenschaft • Bedeutung von Pflegewissenschaft als Praxisdisziplin • Akademisierung und Professionalisierung von Pflege • Elemente und Methoden der Pflegewissenschaft • Konzepte, Theorien und Modelle der Pflegewissenschaft • ausgewählte Pflegetheorien und deren Bedeutung für den Pflegeprozess 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Modulprüfung							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)							
	B. Sc. Pflege							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

8.	Modulbeauftragte/r
	Prof.'in Dr. Anne-Dörte Latteck
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten B3: Pflegeforschung								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	3.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs-art	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit	35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> analysieren, evaluieren und reflektieren Pflegeprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse. (K. 1.7) ordnen Pflegeforschung hinsichtlich des Designs, der Forschungsmethoden und der Ergebnisse ein, benennen den Gegenstand von Pflegeforschung und grenzen diesen von angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen hinsichtlich des Gegenstandes, der Fragestellung und des Erkenntnisinteresses ab. kennen und verstehen den Forschungsprozess und die zentralen Gütekriterien der Generierung wissenschaftlicher Erkenntnisse mittels Forschung. Sie haben einen Überblick über verschiedene qualitative und quantitative Designs der empirischen Forschung und verfügen über ein initiales Verständnis von der Abhängigkeit des Forschungsdesigns vom Erkenntnisinteresse. verfügen über ein initiales Verständnis der Bedeutung der Methodenpluralität in der Pflegeforschung. Sie haben einen Überblick über qualitative und quantitative Methoden der Datenerhebung, der Stichprobenauswahl- und Stichprobengröße und der Datenauswertung. bewerten mit Hilfe eines breiten integrierten Wissens und Verständnisses unterschiedliche Forschungsergebnisse und Fragestellungen kritisch. kennen forschungsethische Prinzipien, reflektieren diese und können sie exemplarisch anwenden. beurteilen die Qualität und Aussagekraft von Forschungsarbeiten und ordnen deren Ergebnisse hinsichtlich ihrer Relevanz ein. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> Forschungsprozess quantitative und qualitative Forschungsdesigns Gegenstand und Fragestellungen der Pflegewissenschaft nationale und internationale Ansätze der Pflegeforschung, Methoden und Instrumente von Datenerhebungen Methoden der Datenauswertung und Datenauswertungsprogramme (z.B. SPSS, MAX QDA) Forschungsethik 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	bestandene Modulprüfung							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)							
	B. Sc. Pflege							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

8.	Modulbeauftragte/r
	Prof.'in Dr. Anne-Dörte Latteck
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten B4: Evidence Based Nursing I								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	180 h	6	5.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	120 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, POL	35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse und wählen diese für den eigenen Handlungsbereich aus. (K. 5.1). verstehen die Grundlagen des Evidence Based Nursing (EBN). kennen die 6 Schritte des EBN-Prozesses und können die Schritte 1 – 4 anwenden. stellen bei Menschen jeden Lebensalters mit hoch komplexen Pflegeproblemen und (chronischen) Krankheitsverläufen vor dem Hintergrund ihres umfassenden Wissens den Pflege- und Unterstützungsbedarf fundiert und begründet fest. formulieren ausgehend von Problemlagen in der Pflegepraxis eine geeignete Fragestellung für die zielgerichtete Recherche wissenschaftlicher Literatur. führen eine systematische Literaturrecherche in wissenschaftlichen Datenbanken durch, sichern die Ergebnisse dieser Recherche und fassen sie schriftlich zusammen. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Evidence-Based Nursing – Methode (EBN) 6 Schritte des EBN-Prozesses Management einer komplexen Pflegesituation (individuelle Reflexion einer hochkomplexen Pflegesituation aus dem Praxismodul V) Literaturrecherche und -analyse unter Nutzung von Softwaretools zur Literaturrecherche und Aufarbeitung von Evidenz 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Die vorherige Absolvierung der Module B1, B2 und B3 wird empfohlen.							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Keine, findet in Modul B5 statt							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Modulprüfung							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)							
	B. Sc. Pflege							
8.	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Norbert Seidl							
9.	Sonstige Informationen							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflegerin“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten B5: Evidence Based Nursing II								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	6.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 45 h Skills Lab: 15 h	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab, POL	15 / 35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse und wählen diese für den eigenen Handlungsbereich aus. (K. 5.1) • entwickeln ein fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson. (K. 5.6) • nehmen eine Priorisierung der Probleme vor und entwickeln eine Maßnahmenplanung, die sie anschließend umsetzen, steuern und überprüfen. • begründen Zielsetzungen und Maßnahmen evidenzbasiert und greifen dabei auf pflegewissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse zurück. • führen externe und interne Evidenz zusammen und entwickeln das eigene professionelle Können. • nehmen eine kritische Haltung zur EBN-Methode ein. • entwickeln eine Empfehlung für eine Intervention aufgrund von wissenschaftlichen Ergebnissen für die pflegerische Praxis. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Reflektion pflegerischer (Dilemma-) Situationen und pflegerischen Handelns in der Praxis • Versorgungskonzepte aus spezifischer Fachliteratur, wissenschaftlicher Literatur und Forschungsprojekten • Evidenzbasierung im Bereich pflegerischer Interventionsklassifikationen • Interprofessionelle Implementationsmodelle • Analyse und Bewertung von Forschungsarbeiten • Kritische Auseinandersetzung mit der EBN-Methode 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Erfolgreiche Absolvierung der Module B1, B2, B3 und B4 wird empfohlen.							
5.	Prüfungsgestaltung							
	mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Modulprüfung							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)							
	B. Sc. Pflege							
8.	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Norbert Seidl							
9.	Sonstige Informationen							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C1: Berufliches Selbstverständnis								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden- vortrag, POL, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit	35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein wissenschaftsbasiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson. (K. 5.6) • kennen die Studien- und Ausbildungsziele, gesetzliche Rahmenbedingungen sowie Leitbilder des Berufes und deren Verankerung in Berufsgesetzen und der Studienordnung sowie der verschiedenen Lernorte. • kennen die historische Entwicklung der grundlegenden Strukturen des deutschen Gesundheitswesens sowie die Prinzipien der sozialen Sicherung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Anforderungen. • erkennen grundlegende gesundheitspolitische Möglichkeiten der Finanzierung, Leistungserbringung und Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung. • verfügen über Kenntnisse zu unterschiedlichen Erklärungsansätzen, Theorien und Modelle von Gesundheit und Krankheit als auch subjektiv unterschiedlichen Krankheitstheorien. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Struktur und Inhalte des Studiums sowie Verantwortungsbereiche akademisch Pflegenden • Einweisung in betriebsbedingt notwendige Systeme (u.a. Brandschutz, Einweisung in die Bestimmungen der DSGVO) • rechtliche Aspekte (u.a. Schweigepflicht, Haftungsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz, Mutterschutz und studentische Vertretung) • berufsethische Prinzipien • Pflege als Frauenberuf • Genderaspekte in der Pflege • Grundlagen der Struktur des Gesundheitssystems und Handlungsebenen (u.a. Krankenversicherungssystem und Pflegeversicherungssystem) • Theorien, Modelle und Definitionen von Gesundheit und Krankheit, Abgrenzung von chronischen und akuten Erkrankungen • Gesundheitsgefährdungen im Beruf, Präventions- und Bewältigungsstrategien • Einführung in die Versorgung bei Pflegebedürftigkeit und sektorenübergreifendes Versorgungsmanagement 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Mündliche Prüfung oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Modulprüfung							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Patrick Pust, M.A.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C2: Praxismodul I								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art Kontaktzeit: • Praxis: 90 h • FH: 30 h Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 30 h Skills Lab: 0	Kontakt- zeit 2 SWS/ 30 h	Selbst- studium 30 h Praxis 3 Einsätze je eine Woche	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben	gepl. Gruppengr. 35	Sprache deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen <ul style="list-style-type: none"> entwickeln die Basis für ein fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson. (K. 5.6) erkennen die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen (in Anlehnung an K. 1.1). 							
3.	Inhalte Schwerpunkt: Orientierung im Berufsfeld und eigene Rolle Praxis an der FH Bielefeld: <ul style="list-style-type: none"> Einweisung in betriebsbedingt notwendige Systeme (u.a. Brandschutz, Organisatorisches, Einweisung in die Bestimmungen der DSGVO nach betrieblichen Richtlinien) Reflexionsveranstaltung Auswertung der Arbeitsaufträge Kollegiale Beratung praktische Studienphase: <ul style="list-style-type: none"> zur Orientierung im Berufsfeld drei Mal eine Woche Pflichteinsätze in einem der drei allgemeinen Versorgungsbereiche: Stationäre Akutpflege, Stationäre Langzeitpflege, Ambulante Akut-/Langzeitpflege mit spezifischen Beobachtungsaufgaben 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5.	Prüfungsgestaltung Performanzprüfung oder mündliche Prüfung (unbenotet) (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis Bestandene Modulprüfung							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege							
8.	Modulbeauftragte/r Ariane Rolf, M.A.							

9.	Sonstige Informationen
-----------	-------------------------------

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C3: Kommunikation und Interaktion								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	2.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 30 h Skills Lab: 30 h	4 SWS/ 60 h 1 SWS/15 h englisch	90 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	15 / 35	deutsch/ englisch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen in hochkomplexen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungssituationen. (K. 2.1) • setzen Gesprächsformen situationsangemessen ein und gestalten Gespräche mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten auch in englischer Sprache professionell. • verfügen über ein Verständnis unterschiedlicher Theorien und Modelle von Kommunikation und Interaktion und ziehen diese zur Analyse und Bewertung von Gesprächssituationen heran. • initiieren und steuern klientenorientierte interpersonelle Prozesse und gehen mit Konflikten in Interaktionen adäquat um. Sie schätzen Situationen und deren Potenzial angemessen ein und planen die Zielerreichung unter Berücksichtigung der Beziehungskonstitution. • erkennen Kommunikation als eine komplexe Aktivität, die wesentlich von körperlichen, alters- und entwicklungsbedingten, psychologischen, soziokulturellen und umgebungsabhängigen Faktoren beeinflusst wird. Ausgehend von den Kontextbedingungen erarbeiten sie ein Verständnis der Prozesshaftigkeit von Gesprächen und setzen sich im Anschluss mit den Steuerungsoptionen in klientenorientierten Interaktionen auseinander. • gestalten verbale und nonverbale Kommunikation unter Einbezug von körperberührenden Kommunikationsarten und verständigen sich mit Patientinnen und Patienten. • entwickeln ein Verständnis über die intra- und interpersonellen Bedingungen und Prozesse, die dem eigenen Handeln und dem Handeln des Interaktionspartners zu Grunde liegen. • kennen die häufigsten Abweichungen menschlichen Denkens, Wahrnehmens und Erlebens und haben ein grundlegendes Verständnis für Lern- und Entwicklungsprozesse über die Lebensspanne. • gestalten und steuern zielorientierte Gesprächssituationen mit Pflegebedürftigen und Angehörigen in der Pflege auf der Grundlage von Theorien, Modellen und Forschungsergebnissen. • verstehen Kommunikation und Information als einen wesentlichen Aspekt der Elternintegration in die Pflege von Kindern. • interpretieren und analysieren mögliche Ursachen von Konflikten im pflegerischen Setting und entwickeln Lösungsansätze. • analysieren Situationen, in denen Feedback eine zentrale Bedeutung spielt. Sie bewerten Feedback als wertvoll und notwendig in Gruppenprozessen und als notwendiges Mittel zur Selbstreflexion und persönlichen Weiterentwicklung. • können neue digitale Versorgungsformen kommunikativ in pflegerische Prozesse integrieren und kennen die Auswirkungen der Digitalisierung auf Versorgungsprozesse. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungstheorien, normative Entwicklungsaufgaben und kritische Lebensereignisse über die Lebensspanne 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	<ul style="list-style-type: none"> • Gesprächsführung mit Patientinnen und Patienten in englischer Sprache im Umfang von 1 SWS • Beziehungsaufbau und -gestaltung mit Pflegebedürftigen, Angehörigen, Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten • Rollentheorien & Personenwahrnehmung • Begriffsbestimmung und Forschungsergebnisse zu den Themen Vertrauen, Vertrauensbildung und Empathie • grundlegende Kommunikationstheorien und -modelle • Kommunikationsformen, Kommunikationsstile und Gesprächstechniken • Anlässe zur professionellen Kommunikation • Situationsanalysen • Kommunikationsstörungen, Feedbackformen und -regeln
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Mündliche Prüfung oder Klausur (unbenotet) (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	N.N.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C4: Praxismodul II								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	300 h (Davon 150 h anerkannt für das Studium)	5	2.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Kontaktzeit: <ul style="list-style-type: none"> • Praxis: 200 h • FH: 15 h 		1 SWS/ 15 h	85 h	Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben		Fallmanagement: 15 Praxisbegleitung: 1	deutsch
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 0 Fallmanagement: 15 h Skills Lab: 0 Praxisbegleitung: 0,3/Stud.			Praxis				
2 Einsätze 3 + 5 Wochen								
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
Die Absolventen*innen <ul style="list-style-type: none"> • übernehmen Verantwortung für Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen und lernen diese unter Anleitung zu planen, organisieren, gestalten, durchzuführen, zu steuern und zu evaluieren. (K 1) • erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren, • erkennen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen. (K. 2) • erkennen die Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen. (K. 3) • reflektieren ihr eigenes Handeln (in Anlehnung an K. 4) • beginnen eigenständig Probleme zu lösen und transferieren ihr Wissen durch den lebens- und praxisnahen Kontext in die Praxis. 								
3.	Inhalte							
Schwerpunkt: Arbeiten mit dem Pflegeprozess, Kommunikation und Interaktion Praxis an der FH Bielefeld: <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle pflegerische Konzepte: Kinästhetik (Infant Handling), Basale Stimulation • Elektronische Klienten- und Klienten- und Klientinnenakte • Reflexion über das Handeln („reflection on action“) in pflegerischen Einzelfallsituationen im Fallmanagement unter Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien • Reflexionsveranstaltung • Auswertung der Arbeitsaufträge • Kollegiale Beratung praktische Studienphase: <ul style="list-style-type: none"> • Einer von drei Pflichteinsätze der allgemeinen Versorgungsbereiche: entweder in der stationären Akutpflege, stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut-/Langzeitpflege mit spezifischen Beobachtungsaufgaben • gestalten den pflegediagnostischen Prozess. • Begleitende Arbeitsaufträge (Ilias) • Lernberatung durch Hochschullehrende 								

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Performanzprüfung oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Anne-Kathrin Seegert, M.A.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C5: Gesundheitsförderung und Prävention								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	3.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs-art	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, POL	35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • begreifen die Wichtigkeit von Public Health als Bezugsdisziplin von Pflege, um Verantwortung für die Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Pflegeprozessen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung und Prävention übernehmen zu können, (1.1) • analysieren anhand von Projektbeschreibungen, welche Wirkung Prävention und Gesundheitsförderung in der pflegerischen Versorgung entwickeln können und erkennen hierdurch die Bedeutung von evidenzbasierter Gesundheitsförderung und Prävention, (5.1) • verstehen das komplementäre Verhältnis von Gesundheitswissenschaften und Pflege, um in interprofessionellen Teams an wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention mitzuarbeiten, (3.3) • entdecken neue Handlungsfelder und Perspektiven für die individuelle berufliche Entwicklung und Weiterentwicklung der Profession, (5.7) • erkennen die Bedeutung von Prävention und Gesundheitsförderung für Mitarbeitende in der Pflege, um pflegerische Arbeitsorganisation gesundheitsförderlich zu gestalten. (3.1/3) 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege und die Bezugsdisziplin Gesundheitswissenschaften/Public Health • Evidenz und Qualität in Gesundheitsförderung und Prävention • Public Health Action Cycle • Prävention und Gesundheitsförderung in der pflegerischen Versorgung und in verschiedenen Settings • Stärkung von Ressourcen bei chronischer Krankheit • Neue Handlungsfelder (School Health Nursing, Community Health Nursing, Family Health Nursing) • Prävention und Gesundheitsförderung für Mitarbeitende in der Pflege (Betriebliche Gesundheitsförderung für Pflegekräfte) 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Modulprüfung							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)							
	B. Sc. Pflege							
8.	Modulbeauftragte/r							

	Prof.'in Dr. Michaela Brause
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflegerin/Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C6: Praxismodul III								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	330 h	11	4.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart Kontaktzeit: <ul style="list-style-type: none"> Praxis: 290 h FH: 30 h Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 0 Fallmanagement: 15 h Skills Lab: 15 Praxisbegleitung: 0,3 SWS/St.	Kontaktzeit 2 SWS/ 30 h	Selbststudium 10 h	Praxis 1 Einsatz/ 7 Wochen	Lehrformen (Lernformen) Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben	gepl. Gruppengr. Fallmanagement: 15 Praxisbegleitung: 1	Sprache deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen <ul style="list-style-type: none"> übernehmen wissenschaftsbasiert Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von komplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen. (K. 1) handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich. (K. 3) reflektieren ihr eigenes Handeln und begründen es vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien. (K 4) lösen eigenständig Probleme und transferieren ihr Wissen durch den lebens- und praxisnahen Kontext in die Praxis. 							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: Intensive Auseinandersetzung mit dem Pflegeprozess, Auseinandersetzung mit Assessmentinstrumenten Praxis an der FH Bielefeld <ul style="list-style-type: none"> Reflexion über das Handeln („reflection on action“) in pflegerischen Einzelfallsituationen im Fallmanagement unter Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien Erheben und Beurteilen des individuellen Pflegebedarfs in akuten und dauerhaften Pflegesituationen anhand von Einzelfällen aus der betrieblichen Praxis unter Nutzung spezifischer wissenschaftsorientierter Assessmentverfahren praktische Studienphase <ul style="list-style-type: none"> Einer von drei Pflichteinsätze der allgemeinen Versorgungsbereiche: entweder in der stationären Akutpflege, stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut-/Langzeitpflege mit spezifischen Beobachtungsaufgaben Begleitende Arbeitsaufträge (Ilias) Fakultativ ist ein Auslandsaufenthalt möglich.							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Die vorherige Absolvierung der Module A1 – A5, B1 – B3, C1 – C4, D1 und D2 wird empfohlen.							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Performanzprüfung, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	N.N.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C7: Beratung und Anleitung								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	6	4.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache	
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 45 h Skills Lab: 15 h	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab		15 / 35	deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	<p>Die Absolventen*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterstützen die zu pflegenden Menschen bei der Entwicklung von Alltagskompetenzen und bei der Lebensgestaltung unter Berücksichtigung eines vertieften pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens. (K. 1.6) • nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen in hochkomplexen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungssituationen. (K. 2.1) • analysieren, reflektieren und evaluieren kritisch Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten. (K. 2.2) • konzipieren, gestalten und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse. (K. 2.3) • kennen ausgewählte Beratungskonzepte für Menschen aller Altersstufen und setzen diese zielgerichtet und problemlösungsorientiert unter Berücksichtigung von Patientenpräferenzen in Beratungs- und Anleitungssituationen zur Erlangung von Selbstmanagement-Kompetenzen ein. • kennen die Konzepte der Partizipativen Entscheidungsfindung und des Decision Coachings und übertragen sie auf individuelle Problemlagen von chronisch kranken, pflegebedürftigen Menschen und/oder deren Angehörige. • planen die Anleitung von chronisch kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen und/oder Angehörigen zielgruppenorientiert, führen diese durch und werten die Ergebnisse hinsichtlich der Selbst-/Dependenzpflegekompetenzen systematisch und kriteriengeleitet aus. • erkennen Überforderungsphänomene bei chronisch kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen bzw. Angehörigen frühzeitig und zeigen alternative Handlungsmöglichkeiten zur Entlastung bzw. Prävention von Überlastung auf. • analysieren Beratungs- und Anleitungssituationen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Zielsetzungen und bewerten diese kritisch. Bei Bedarf initiieren sie weiterführende Beratungs- und Anleitungsprozesse. • initiieren und gestalten Abstimmungs-, Beratungs-, Bewältigungs- und Motivationsprozesse mit pflegebedürftigen Menschen aller Altersstufen und Angehörigen. • kennen Theorien, Modelle und Methoden der kollegialen Beratung, reflektieren Beratungs- und Anleitungsprozesse bei chronisch kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen und Angehörigen als ein zentrales Aufgabenfeld der professionellen Pflege und bewerten sie vor dem Hintergrund der eigenen professionellen Entwicklung. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsanlässe • Beratungstheorien • Beobachtung, Beurteilung und Förderung individueller Lernprozesse unter Berücksichtigung von Lerntheorien und Adhärenz/Compliance • kollegiale Beratung • systemische, klientenzentrierte, familienorientierte und kooperative Beratungskonzepte • Partizipative Entscheidungsfindung und Decision Coaching 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturkonzepte der praktischen Anleitung • Anleitungsprozess, Planung, Durchführung und Evaluation einer Anleitungssituation mit Pflegebedürftigen oder Angehörigen • Health Literacy • Spezifische Beratungssituationen von Menschen in allen Altersstufen (z.B. vulnerable Gruppen)
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Performanz oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof.'in Dr. Irene Müller
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflegerin“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C8: Praxismodul IV								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	330 h	10	4.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Kontaktzeit: <ul style="list-style-type: none"> Praxis: 290 h FH: 30 h Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 0 Fallmanagement: 15 h Skills Lab: 15 Praxisbegleitung: 0	2 SWS/ 30 h	10 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben	Fallmanage- ment: 15	deutsch		
			Praxis					
			2 Einsätze/ 3 + 5 Wochen					
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen <ul style="list-style-type: none"> übernehmen wissenschaftsbasiert Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von komplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen. (K. 1) handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich. (K. 3) verfügen über umfangreiches Wissen zur Personen- und situationsorientierter Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Angehörigen. (K. 2) konzipieren, gestalten und evaluieren auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse, Beratungs- und Schulungskonzepte. (K. 2.3) lösen eigenständig Probleme und transferieren ihr Wissen durch den lebens- und praxisnahen Kontext in die Praxis. 							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: Beratung und Anleitung von Menschen aller Altersstufen und ihren Angehörigen Praxis an der FH Bielefeld <ul style="list-style-type: none"> Konzeption, Gestaltung und Entwicklung von Evaluationsansätzen von evidenzbasierten Beratungs- und Schulungskonzepten auf der Basis der in den Modulen C3 und C7 erlernten Inhalte. Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien Praktische Studienphase <ul style="list-style-type: none"> Einer von drei Pflichteinsätze der allgemeinen Versorgungsbereiche: entweder in der stationären Akutpflege, stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut-/Langzeitpflege mit spezifischen Beobachtungsaufgaben Begleitende Arbeitsaufträge (Ilias) Fakultativ ist ein Auslandsaufenthalt möglich.							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Die vorherige Absolvierung der Module A1 – A5, B1 – B3, C1 – C7, D1 und D2 wird empfohlen.							
5.	Prüfungsgestaltung							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	Performanzprüfung, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	N.N.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C9: Praxismodul V								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	330 h	11	5.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Kontaktzeit: <ul style="list-style-type: none"> Praxis: 290 h FH: 30 h Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 0 Fallmanagement: 15 h Skills Lab: 15 Praxisbegleitung: 0,3/Stud.	2 SWS/ 30 h	10 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben	Fallmanage- ment: 15 Praxisbe- gleitung: 1	deutsch		
			Praxis				2 Einsätze/ 5 + 2 Wochen	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen <ul style="list-style-type: none"> planen, organisieren und gestalten unter Anleitung wissenschaftsbasiert komplexe Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen, führen diese durch, steuern und evaluieren sie. (K. 1) entwickeln Kompetenzen um ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5) erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse und wählen diese für den eigenen Handlungsbereich aus. (K. 5.1). lösen eigenständig Probleme und transferieren ihr Wissen durch den lebens- und praxisnahen Kontext in die Praxis. erkennen und reflektieren typische Pflegephänomene und berufsbezogene Handlungs- und Umgangsweisen 							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: Evidence Based Nursing Praxis an der FH Bielefeld <ul style="list-style-type: none"> Reflexionsveranstaltung/Fallmanagement nehmen verschiedene Perspektiven in der Deutung eines Einzelfalls ein und explizieren eine Fragestellung für das EBN-Projekt Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien Lernberatung durch Hochschullehrende Begleitende Arbeitsaufträge (Ilias) Praktische Studienphase <ul style="list-style-type: none"> Einer von drei Pflichteinsätze der allgemeinen Versorgungsbereiche: entweder in der stationären Akutpflege, stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut-/Langzeitpflege mit spezifischen Beobachtungsaufgaben Management einer komplexen Pflegesituation (individuelle Reflexion einer komplexen Pflegesituation aus dem Praxismodul V) Fakultativ ist ein Auslandsaufenthalt möglich.							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Die vorherige Absolvierung der Module A1 – A5, B1 – B3, C1 – C8, D1 und D2 wird empfohlen.							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

5.	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung, Performanzprüfung oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Norbert Seidl
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C10: Praxismodul VI								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	330 h	10	5.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs-art		Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Kontaktzeit: <ul style="list-style-type: none"> • Praxis: 290 h • FH: 30 h Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 0 Fallmanagement: 30 h Skills Lab: 0 Praxisbegleitung: 0		2 SWS/ 30 h	10 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben		Fallmanage-ment: 15	deutsch
				Praxis				
				2 Einsätze/ 6 + 2 Wochen				
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen <ul style="list-style-type: none"> • planen, organisieren und gestalten unter Anleitung wissenschaftsbasiert hochkomplexe Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen, führen diese durch, steuern und evaluieren sie. (K. 1) • entwickeln Kompetenzen um ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5) • kennen die 6 Schritte des EBN-Prozesses und wenden diese in der Pflegepraxis an. • konzipieren ein EBN-Projekt und setzen dieses in der Praxis um. • begründen Zielsetzungen und Maßnahmen evidenzbasiert und greifen dabei auf pflegwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse zurück. • führen externe und interne Evidenz zusammen und entwickeln das eigene professionelle Können. 							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: Evidence Based Nursing Praxis an der FH Bielefeld <ul style="list-style-type: none"> • Reflexionsveranstaltung/Fallmanagement unter Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien • Begleitende Arbeitsaufträge (Ilias) Praktische Studienphase <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit einer praktischen Studienphase in weiteren Einrichtungen nach § 7 PfIBG und PflAPrV Anlage 7 VI.1 (konkretisiert durch die DVO PfIBG NRW § 1 Absatz 3) Fakultativ ist ein Auslandsaufenthalt möglich.							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Die vorherige Absolvierung der Module A1 – A5, B1 – B3, C1 – C9, D1 und D2 wird empfohlen.							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Performanzprüfung oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Norbert Seidl
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C11: Digital Future Skills in Nursing								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	6.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	90 h	ILIAS-Materialien; Berufssituationen als Vodcasts, Podcats oder Videos; Flipped Classrooms; Online Peer Review; Webinar; Web-Konferenzen	35	deutsch, englisch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen <ul style="list-style-type: none"> • nutzen forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen (K. 5.2) • sammeln, analysieren und verwalten digitale Informationen. • nutzen Lernplattformen und Web-Konferenzen. • moderieren zwischen IT und Nutzer*innen und im interprofessionellen Team. • sichern regelmäßig Daten und schützen diese vor Angriffen. • gehen mit Daten ethisch verantwortungsvoll und selbstreflektiert um. • kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen. • setzen Arbeits- und Kreativitätstechniken ein. • entwickeln online Projekte und managen diese verantwortungsvoll. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und Entwicklungen digitaler Transformation in der Pflege • Herausforderungen und Barrieren bei der digitalen Transformation in der Pflege • Handlungsfelder für hochschulisch ausgebildete Pflegenden • Innovationen, Entwicklungen, Trends digitaler Transformation • Fallvignetten zu Herausforderungen der digitalen Transformation in der Pflege • Ambient Assisted Living, Smart Home • Robotik in der Pflege • Technische Assistenzsysteme (Sensorsysteme, Wearables, etc.) • Einsatz von Telecare/eCar 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Performanzprüfung, mündliche Prüfung oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Modulprüfung							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)							
	B. Sc. Pflege							
8.	Modulbeauftragte/r							

	Prof.'in Dr. Anne-Dörte Latteck
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C12: Praxismodul VII								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	450 h	15	7.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Kontaktzeit: <ul style="list-style-type: none"> • Praxis: 390 h • FH: 60 h Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 30 Fallmanagement: 15 h Skills Lab: 15 Praxisbegleitung: 0,3/Stud.	4 SWS/ 60 h	30 h (in der Praxis abzu- leisten) Praxis 2 Einsätze/ 5 + 7 Wochen	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben	Seminar: 35 Fallmanage- ment: 15 Praxisbe- gleitung: 1	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen <ul style="list-style-type: none"> • planen, organisieren und gestalten wissenschaftsbasiert hochkomplexe Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen, führen diese durch, steuern und evaluieren sie. (K. 1) • setzen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen um. (K.2) • handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich und entwickeln sie weiter. (K. 3) • reflektieren ihr eigenes Handeln, begründen es vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und wirken unter Anleitung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. (K. 4) • reflektieren und begründen ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5) 							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: Vertiefung der Lerninhalte Praxis an der FH Bielefeld <ul style="list-style-type: none"> • Reflexionsveranstaltung/Fallmanagement unter Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien • Lernberatung durch Hochschullehrende • Begleitende Arbeitsaufträge (Ilias) Praktische Studienphase <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz im selbstgewählten Vertiefungsbereich 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Die vorherige Absolvierung der Module A1 – A5, B1 – B5, C1 – C11, D1 - D3 wird empfohlen.							
5.	Prüfungsgestaltung							
	zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten im Rahmen der berufszulassenden Prüfung							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis Bestandene Modulprüfungen
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Christiane Freese, M.A.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C13: Praxismodul VIII								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	180 h	6	8.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art Kontaktzeit: • Praxis: 150 h • FH: 30 h Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 0 Fallmanagement: 30 Skills Lab: 0 Praxisbegleitung: 0,3/Stud.	Kontakt- zeit 2 SWS/ 30 h	Selbst- studium 30 h (in der Praxis abzu- leisten) Praxis 1 Einsatz/ 5 Wochen	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben	gepl. Gruppengr. Fallmanage- ment 15 Praxisbe- gleitung: 1	Sprache deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen <ul style="list-style-type: none"> planen, organisieren und gestalten wissenschaftsbasiert hochkomplexe Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen, führen diese durch, steuern und evaluieren sie. (K. 1) setzen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen um. (K.2) handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich und entwickeln sie weiter. (K. 3) reflektieren ihr eigenes Handeln, begründen es vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und wirken unter Anleitung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. (K. 4) reflektieren und begründen ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5) 							
3.	Inhalte Schwerpunkt: Examen Praxis an der FH Bielefeld <ul style="list-style-type: none"> Reflexionsveranstaltung/Fallmanagement unter Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien Lernberatung durch Hochschullehrende Begleitende Arbeitsaufträge (Ilias) Praktische Studienphase <ul style="list-style-type: none"> Einsatz im selbstgewählten Vertiefungsbereich 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen Die vorherige Absolvierung der Module A1 – A5, B1 – B5, C1 – C11, D1 - D4, E1 – E4 wird empfohlen.							
5.	Prüfungsgestaltung Praktische Prüfung im Rahmen der berufszulassenden Prüfung							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	Nachweis der 2.300 erbrachten praktischen Stunden in der Praxis Gesundheitszeugnis Polizeiliches Führungszeugnis Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen in der FH Bielefeld Bestandene Modulprüfungen
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Christiane Freese, M.A.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C14: Professionelles Berufsverständnis								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	8.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs-art	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Diskussions-foren	35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	<p>Die Absolventen*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Pflege- und Versorgungsqualität. (K. 4.3) • identifizieren eigene und teamübergreifende berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe. (K. 5.4) • entwickeln ein fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson. (K. 5.6) • wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit. (K. 5.7) • diskutieren Professionalisierungsansätze und -theorien, bewerten deren Bedeutung für das Berufsverständnis und leiten daraus Konsequenzen für den eigenen Bildungsprozess sowie der Berufsgruppe insgesamt ab. • reflektieren den gesellschaftlichen Auftrag, die Gratifikationssysteme und die Qualifikationssysteme des Berufsfeldes national sowie international und nutzen sie für die eigene Laufbahnplanung. • erläutern die Bedeutung pflegerischer Selbstverwaltung (z.B. Pflegekammer) sowie von Berufsverbänden und die Auswirkungen berufspolitischen Engagements, z.B. über den Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA), im Hinblick auf gesundheitspolitische Entscheidungen detailliert. • schätzen Grenzen der eigenen Handlungskompetenz in helfenden Beziehungen ein und verfügen über die Möglichkeiten, ihre weitere Bildungsplanung zu gestalten. • setzen sich mit den möglichen Tätigkeitsfeldern akademisierter Pflegefachkräfte auseinander, schätzen ihr eigenes Kompetenzprofil ein und entwickeln für ihre weitere Berufslaufbahn Perspektiven. • Kennen die eigene Berufsethik, nämlich den internationalen Ethikkodex des International Council of Nurses (ICN) als Bestandteil von Professionstheorien 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse von Tätigkeitsfeldern von der klinischen Pflege bis zur Mitwirkung in Forschungsprozessen • Qualifikationsrahmen im internationalen Kontext • Qualitätsinstrumente und Qualitätsentwicklung in Institutionen des Gesundheitswesens • Gestaltungsspielräume und Auftrag professioneller akademischer Pflege • Qualifizierungsmöglichkeiten in Master- und Promotionsprogrammen • Bildungs- und Karriereplanung in der Pflege • Wahrnehmung ethischer Verantwortung auf individueller, organisatorischer und gesellschaftlicher Ebene 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Mündliche Prüfung (Die Prüfung ist Teil der berufszulassenden Prüfung)							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof.'in Dr. Katja Makowsky
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C15: Wahlmodul								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	ab 1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Wahlpflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: Sem. Unterricht: Skills Lab:	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit	35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Studierenden wählen ein Modul aus dem Wahlmodulangebot der FH Bielefeld aus.							
3.	Inhalte							
	orientiert sich an dem ausgewählten Modul aus dem Wahlmodulangebot der FH Bielefeld							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	orientiert sich an dem ausgewählten Modul aus dem Wahlmodulangebot der FH Bielefeld							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Modulprüfung							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)							
	B. Sc. Pflege							
8.	Modulbeauftragte/r							
	Christiane Freese, M.A.							
9.	Sonstige Informationen							
	Das aus dem Wahlpflichtangebot der FH Bielefeld gewählte Modul muss mindestens 5 Credit Points ausweisen. Im Bachelorstudiengang „Gesundheit“ werden drei Wahlpflichtmodule angeboten.							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich C: Pflege als Profession C16: Bachelorarbeit und Kolloquium								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	300 h	10	8.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 0 Kolloquium: 30 h Skills Lab: 0 Betreuung: 0,3/Stud.	2 SWS/ 30 h	270 h	Bachelor- Kolloquium (zur Begleitung der Bachelorarbeit)	Kolloquium: 15 Betreuung: 1	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • bearbeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problem- oder Fragestellung aus ihrem Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden. • wählen auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft einer oder mehrerer Disziplinen eine Fragestellung aus und grenzen diese ein. • gewinnen dazu zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen, bereiten diese auf und setzen ausgewählte wissenschaftliche Methoden und Techniken ein. • führen selbstständig Analysen durch und leisten einen Beitrag zur Entwicklung wissenschaftlicher Konzepte. • bewerten ihre Ergebnisse, diskutieren diese kritisch und dokumentieren sie in schriftlicher Form. • nutzen eine angemessene Wissenschaftssprache und halten formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten ein. • präsentieren das zentrale Anliegen, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Bachelor-Arbeit angemessen und vertreten sie gegenüber Fachkolleginnen und Fachkollegen argumentativ. • verfügen über ein vertieftes Wissen in Bezug auf das Suchen, Auswählen und Analysieren wissenschaftlicher Literatur und sind in der Lage dieses Wissen effizient einzusetzen, um ggf. einen Forschungsgegenstand auszuwählen und diesen in Bezug auf die Aufgabenstellung einzugrenzen. • erstellen innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet und bearbeiten dieses selbstständig wissenschaftlich. • formulieren eigene wissenschaftliche Fragestellungen und Thesen und legen ihre Ergebnisse entsprechend wissenschaftlicher Standards schriftlich dar. • führen ggf. studiengangsbezogene Theorie und Praxis zusammen. • verfügen über themenrelevantes Wissen, um detaillierte Ergebnisse fachspezifisch erzielen und diskutieren zu können. • präsentieren fachspezifische Ergebnisse im Zusammenhang. • setzen das im Studium erworbene instrumentelle Wissen zur Erzielung von Projektergebnissen ein. • verdeutliche, strukturieren und bewerten die eingesetzten Methoden und Verfahren, den Gesamtzusammenhang und die erzielten Ergebnisse differenziert und kritisch. • wenden die im Studium erworbenen fachbezogenen und überfachlichen Kompetenzen an. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • selbstständiges wissenschaftliches Bearbeiten eines praxisrelevanten Themenbereichs • Durchführung einer hermeneutischen Fallanalyse • Formulierung von Forschungszielen und –fragen • Kolloquium zur Beratung von Studierenden • Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten • Überblick über Forschungsmethoden der jeweils zugrundeliegenden Fachdisziplinen • Evaluation und Methoden der Datenauswertung • Literaturanalyse • Konzeptentwicklung 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

4.	Teilnahmevoraussetzungen
	Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt bei Nachweis von mindestens 180 Credits.
5.	Prüfungsgestaltung
	Bachelorarbeit
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Bachelorarbeit (Für die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium ist keine Vergabe von Credit Points vorgesehen.)
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	alle Professor*innen der Lehrinheit Pflege und Gesundheit
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich D: Menschen in besonderen Lebenslagen D1: Am Anfang des Lebens: Kinder und Jugendliche								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	3.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 45 h Skills Lab: 15 h	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	15 / 35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	<p>Die Absolventen*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration. (K. 1.2) fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens. (K. 1.5) berücksichtigen bei der Pflege und Betreuung von Schwangeren, Wöchnerinnen und Früh- und Neugeborenen sowie bei der Förderung einer gesunden Ernährung und Entwicklung des Früh- und Neugeborenen, des Säuglings und Kleinkindes die Besonderheiten in diesen Lebensphasen. richten ihr Handeln an kulturellen, religiösen sowie sozialstrukturellen Rahmenbedingungen einer Elternschaft aus und reflektieren dabei Strukturen der Schwangerenvorsorge, Beratung und Geburtsvorbereitung sowie rechtlich-ethische Aspekte zum Thema Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie dem frühen Lebensalter. beraten und informieren Schwangere im Hinblick auf physiologische und im Bedarfsfall pathophysiologische Veränderungen während der Schwangerschaft, bezogen auf die Vorgänge bei der Geburt sowie bezogen auf das Wochenbett leiten pflegerische Interventionsmöglichkeiten in Krisensituationen evidenzbasiert her, führen diese durch und evaluieren sie. verfügen über Kenntnisse, um Selbsthilfe- und Beratungsangebote zu vermitteln. wählen Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Kinder und der Eltern aus, initiieren diese, führen sie ggf. durch und evaluieren sie. verfügen über die Kompetenz, Unterstützungsbedarf der Klientinnen und Klienten zu erkennen, wobei sie die eigenen Möglichkeiten und Grenzen des Verantwortungsbereichs kennen, in den interdisziplinären Dialog einbringen und ggf. Informationen an entsprechende Stellen weiterleiten. integrieren neue digitale Versorgungsformen kommunikativ in pflegerische Prozesse von Schwangeren, Wöchnerinnen, Früh- und Neugeborene, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsene und reflektieren Auswirkungen der Technisierung und Digitalisierung kritisch. verstehen die Bedeutung von Sozialisation für die Gesundheits- und Persönlichkeitsentwicklung, leiten daraus Konsequenzen für ihren pflegerischen Alltag ab und begründen diese. 							
3.	Inhalte							
	<p>Sozialisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundbegriffe: Entwicklung, Sozialisation im Lebenslauf familiäre Gefüge, Familientheorien physiologische und psychologische Entwicklung als lebenslanger Prozess Grundlagen menschlichen Verhaltens (z. B. Transtheoretisches Modell) sowie Reflexion ausgewählter Verhältnisse 							

	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Bedeutung sozialer Prozesse, sozialer Rollen und Beziehungen <p>Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sexualität, Verhütung und Reproduktion • Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Betreuung von Schwangeren und Wöchnerinnen (u.a. Geburtsvorbereitung, Vorsorge, Pränataldiagnostik, rechtliche Aspekte) • Soziokulturelle Rahmenbedingungen einer Elternschaft • Physiologie und Pathophysiologie der/s Schwangerschaft/ Geburt/ Wochenbettes • Stillen und Ernährung <p>Physiologie und Pathophysiologie des Früh- und Neugeborenen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstversorgung des Früh- und am Termin Geborenen • Pflegerische Konzepte zum Umgang mit Früh- und am Termin Geborenen mit und ohne Behinderungen, Fehlbildungen, Erkrankungen • plötzlicher Kindstod/SIDS • Pflegerische Besonderheiten im Umgang mit Frühgeborenen und am Termin geborenen Kindern im Zusammenhang mit der Ernährung und dem Stoffwechsel • Schmerzerfassung und Schmerzmanagement bei Früh-und/ oder am Termin Geborenen und Kindern mit Behinderungen <p>Vorsorge und Entwicklung des Kindes-/Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U-J) inkl. Impfungen • motorische und sprachliche Entwicklung • Infektionskrankheiten, ausgewählte akute und chronische somatische Erkrankungen, psychische Erkrankungen • Ernährung im Säuglings- und Kleinkindalter • Möglichkeiten nachstationärer Beratung und Unterstützung z.B. bei (chronischer) Erkrankung, Behinderung des Kindes oder in sozial belastenden Lebenssituationen
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	mündliche Prüfung oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof.'in Dr. Katja Makowsky
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich D: Menschen in besonderen Lebenslagen D2: Im höheren und höchsten Lebensalter								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	3.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 45 h Skills Lab: 15 h	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	15 / 35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration. (K. 1.2) • fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens. (K. 1.5) • erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. (K. 1.1) • fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden älteren Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens. • verfügen über umfangreiches Wissen zu ausgewählten geriatrischen und gerontopsychiatrischen Krankheitsbildern. • haben das Wissen und die Kompetenz, kognitive und körperliche Einschränkungen bei Menschen im hohen und höchsten Lebensalter zu identifizieren und damit einhergehende Unterstützungsbedarfe einzuschätzen. • verfügen über die zentralen Kompetenzen in der pflegerischen und psychosozialen Betreuung von älteren Menschen unter Berücksichtigung der Teilhabe und Selbstbestimmung der zu pflegenden Person und ggf. deren Bezugspersonen. • beraten und unterstützen alte Menschen und deren Bezugspersonen beim Aufbau von professionellen und privaten Unterstützungsnetzwerken. • kooperieren mit allen an der Betreuung und Pflege älterer Menschen beteiligten Akteuren. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • demografische Entwicklungen • Altersbilder und Alterstheorien • alte Menschen und deren spezielle Bedürfnislage aus psychologischer, biographischer, ökonomischer und sozialer Sicht • Wohn- und Versorgungsformen (z.B. integrative und segregative Versorgung) und Versorgungsstrukturen für ältere Menschen (z.B. Wohngruppen, ambulante Versorgung, Tageshäuser) • Aufbau sozialer Unterstützungsnetzwerke (soziale Teilhabe und Schaffung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten) • Pflege in der Familie • Betreuungsrechtliche Aspekte <p>Beispielhafte geriatrische und gerontopsychiatrische Erkrankungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apoplex • Parkinson • Demenzen • Multimorbidität 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	<ul style="list-style-type: none"> • geriatrische Assessments, z.B. Mini Mental Status Examination, Dementia Care Mapping etc. <p>Beispielhafte pflegerische und psychosoziale Betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Validation • Erinnerungspflege • Personenzentrierte Pflege
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Klausur oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Ariane Rolf, M.A.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich D: Menschen in besonderen Lebenslagen D3: Chronische Krankheit (Chronic Care Conditions)								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	6.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 45 h Skills Lab: 15 h	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	15 / 35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration. (K. 1.2) • fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens. (K. 1.5) • kennen typische Verläufe häufiger chronischer Erkrankungen. Sie schätzen die damit verbundenen körperlichen Symptome, Beeinträchtigungen und Komplikationen sowie damit verbundenen psychosozialen Belastungen von chronisch kranken Menschen aller Altersstufen und deren Bezugspersonen ein und berücksichtigen sie in ihrem pflegerischen Handeln. • ziehen theoretische Modelle und Konzepte, um das Selbstmanagement von chronisch kranken Menschen aller Altersstufen und des sozialen/familiären Umfeldes zu fördern, heran. • berücksichtigen die Perspektive der chronisch kranken Menschen aller Altersstufen sowie des sozialen/familiären Umfeldes. • erkennen und fördern die Selbstpflegekompetenz und das Selbstmanagement sowie die gesundheitlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Ressourcen der chronisch kranken Menschen aller Altersstufen und ihres sozialen/familiären Netzes, fördern diese und gestalten sie im Sinne einer individuellen, selbstständigkeits- und lebensqualitätserhaltenden und -fördernden Pflege. • kennen sozialrechtliche und ökonomische Grundlagen und Versorgungsangebote für Menschen aller Altersstufen mit chronischen Erkrankungen. • Wenden wissenschaftsbasierte Beratungs-, Anleitungs-, Schulungs- und Edukationsprogramme berufsgruppenübergreifend bei Menschen aller Altersstufen mit chronischen Erkrankungen und ihren Angehörigen an. • bringen ihre professionelle Perspektive und die Sichtweise chronisch kranker Menschen aller Altersstufen in interprofessionelle Teams ein und verantworten diese. • beraten Menschen aller Altersstufen hinsichtlich der Gestaltung eines gesundheitsfördernden Lebensumfeldes, leiten sie an und berücksichtigen dabei Angehörige vulnerabler Bevölkerungsgruppen. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • pflegewissenschaftliche und theoretische Annäherung an Definition, Merkmale und typische Krankheitsverläufe chronischer Erkrankungen • Epidemiologie chronischer Erkrankungen (u. a. Diabetes mellitus, Rheuma) • Soziale Ungleichheit und ihr Einfluss auf die Entstehung und Bewältigung chronischer Erkrankungen, Identifikation von vulnerablen Gruppen für chronische Erkrankungen • Prävention und Gesundheitsförderung im Kontext chronischer Erkrankungen (z.B. Prävention von Folgeerkrankungen, Gestaltung eines gesundheitsfördernden Lebensumfeldes in sozialen, beruflichen und familiären Kontexten) 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	<ul style="list-style-type: none"> • Krankheitslehre chronischer Erkrankungen (z.B. Diabetes mellitus, Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises u.a.), pathophysiologische Veränderungen, Diagnostik und medizinische Therapie • Nutzerorientierte Perspektive im Hinblick auf Coping, Lebensqualität, Krankheitsleben, Krankheitsverarbeitung und -bewältigung für Menschen aller Altersstufen mit chronischen Erkrankungen und ihres sozialen Umfeldes (z.B. Trajektmodell, Coping Konzepte, Illness Constellation Model) • Ziele und Outcomes nationaler und internationaler Diseasemanagement- und Edukationsprogramme • Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Versorgungseinrichtungen und Rehabilitationsangebote für chronisch kranke Menschen aller Altersstufen • multiprofessioneller Austausch über Maßnahmen der Früh-/ Rehabilitation
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Klausur oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof.'in Dr. Irene Müller
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich D: Menschen in besonderen Lebenslagen D4: Hochbelastende und kritische Lebenssituationen								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	7.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache	
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 45 h Skills Lab: 15 h	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab		15 / 35	deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	<p>Die Absolventen*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration. (K. 1.2) übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen in hochbelasteten und kritischen Lebens- und Pflegesituationen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen und besonderen Verlaufsdynamiken wissenschaftsbasiert und fallorientiert, übernehmen die Organisation und Durchführung von Interventionen in lebensbedrohlichen Krisen- und in Katastrophensituationen. (K. 1.3) fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens. (K. 1.5) nehmen Menschen mit einer onkologischen bzw. lebensbedrohlichen Erkrankung in ihrer spezifischen, hoch belastenden Lebenssituation wahr, erkennen deren spezielle Bedürfnisse und Pflegebedarfe. analysieren gesellschaftliche, kulturelle, institutionelle, rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen bei der Versorgung von Menschen mit einer onkologischen Erkrankung in kritischen Lebenssituationen. setzen sich mit den Themen Krisenbewältigung, Sterben, Trauer als zentrale Erfahrungen in Pflege- und Gesundheitsberufen differenziert auseinander und entwickeln Handlungskonzepte zur Unterstützung Betroffener und des sozialen Netzwerkes, die sie mit geeigneten Unterstützungsmaßnahmen umsetzen. erkennen ethische Problemstellungen in der beruflichen Pflege von Menschen mit einer onkologischen Erkrankung, differenzieren ethische Denkweisen und begründen die eigenen Entscheidungen auf der Basis des ICN-Ethikkodex'. kennen die Bedeutung der Beziehungsarbeit im Umgang mit Sterbenden oder mit Patientinnen und Patienten mit einer onkologischen Erkrankung sowie deren Bezugspersonen. begleiten Patientinnen und Patienten sowie nahe Bezugspersonen in der Phase des Sterbens, akzeptieren die spezifischen Bedürfnisse und unterstützen bei der Bewältigung und Verarbeitung von Verlust und Trauer. modifizieren ausgerichtet an dem individuellen Pflegebedarf Konzepte für die Unterstützung Schwerstkranker bei der Krankheitsbewältigung und setzen diese um. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> pflegewissenschaftliche und bezugswissenschaftliche Annäherung an die Bedeutung, Implikation und Konsequenzen einer onkologischen Erkrankung für die/den Betroffene/ Betroffene und ihr/sein soziales Umfeld Epidemiologie und volkswirtschaftliche Auswirkungen onkologischer Erkrankungen (aller Altersstufen) Gesundheitsförderung und Prävention von onkologischen Erkrankungen (z. Patientenedukation, Empowerment) 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pfleger“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologie, ärztliche Diagnostik und Therapie von ausgewählten onkologischen Erkrankungen (z.B. Bronchialkarzinom, Mamakarzinom, Kolonkarzinom, Leukämie), • Pflegediagnostik von Erscheinungsbildern, die mit onkologischen Erkrankungen einhergehen (z.B. Schmerzen, Chemotherapie und Bestrahlung) • Prä- und postoperative Pflege bei umfangreichen kurativen und palliativen Eingriffen (z.B. Wundmanagement gemäß Expertenstandard DNQP) • Institutionenübergreifende Gewährleistung von medikamentösen und nicht-medikamentösen Therapieschemata (z.B. Schmerzmanagement - Expertenstandard des DNQP und Stufenschema der WHO, Wundmanagement, Entlassungsmanagement) • multiprofessionelle Versorgungsgestaltung für Menschen mit onkologischen Erkrankungen (z.B. Rehabilitation, Family Health Nursing, Community Health Nursing) • psychosoziale Begleitung von Menschen mit onkologischen Erkrankungen und ihren Angehörigen, • wissenschaftliche und kulturelle Annäherung an die Themenbereiche Sterben, Tod und Trauer • Curative Care, Palliative Care und Hospice Care im Kontext onkologischer Erkrankungen • Breaking Bad News
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	schriftlich Aufsichtsarbeit als Teil der berufszulassenden Prüfung
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	N.N.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich E: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns E1: Gesundheitssysteme und Sozialrecht								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	6.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 60 h Sem. Unterricht: 0 Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden- vortrag	70	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen pflegerischen/gesundheitlichen Versorgungsstrukturen und reflektieren diese kritisch. (K. 3.3) • analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung und reflektieren diese kritisch. (K. 4.1) • analysieren die unterschiedlichen Versorgungsstrukturen und -bedingungen pflegerischen Handelns hinsichtlich ihres spezifischen Pflege- und Versorgungsauftrags, ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für das eigene Kompetenzprofil und verstehen volkswirtschaftliche Zusammenhänge in der Gesundheitswirtschaft • verfügen über umfangreiche Kenntnisse über das System der sozialen Sicherung in Deutschland mit seinen organisatorischen und finanziellen Steuerungen, Steuerungswirkungen und Regulierungen, • setzen sich mit aktuellen sozialpolitischen Diskursen und Reformvorstellungen zur Gestaltung und Finanzierung der gesundheitlichen Versorgung auch im internationalen Vergleich kritisch auseinander. • reflektieren ihre Kenntnisse vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung sowie im Hinblick auf die Veränderung von Versorgungsstrukturen und -bedürfnissen. Dabei berücksichtigen sie die pflegerische Perspektive und bringen ein vertieftes Verständnis für bestehende Versorgungsstrukturen und notwendige Veränderungen auf sowie diese kritisch zu betrachten. • schätzen ausgehend von der historischen Entwicklung des Berufes, der Geschichte sowie der aktuellen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse die Verantwortungsbereiche der Pflege ein, erarbeiten hierzu eine reflektierende Position, nehmen diese ein und entwickeln sie weiter. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • System der sozialen Sicherung in der BRD • Aufbau, Struktur und historische Entwicklung des deutschen Gesundheitssystems • Grundlagen der Gesundheitspolitik • Sozialgesetzbücher in ihrer Struktur und Themenstellungen (Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) • Einführung in die Organisation und Finanzierung der ambulanten und stationären Versorgung, Grundlagen der Finanzierung von Gesundheitsleistungen (national und international) • internationale Entwicklung der Pflegeberufe • Rolle der WHO und europäische Netzwerke der Gesundheitspolitik • nationale Strategien, Reformansätze und Konzepte der Gesundheits- und Sozialpolitik (z. B. Bürgerversicherung, Kopfpauschale) • Prinzipien der Delegation und Substitution ärztlicher Tätigkeiten 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5.	Prüfungsgestaltung							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof.'in Dr. Christa Büker
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich E: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns E2: Ethik in der Pflege								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	6.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 45 h Skills Lab: 15	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	15 / 35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	<p>Die Absolventen*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung von Menschenrechten sowie pflegeethischer Ansätze und fördern berufsethisches Handeln in der Pflegepraxis. (K. 2.4) • analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen. (K. 5.5) • verfügen über das Verständnis, dass ethisch begründete Entscheidungen einen genuinen Bestandteil professionellen Pflegehandelns darstellen. • analysieren Ursachen, Auswirkungen, Prävention und Handlungsstrategien im Zusammenhang mit beruflichen Belastungsfaktoren in pflegebezogenen Kontexten und unter Bezugnahme pflegewissenschaftlicher sowie bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse. • besitzen die Fähigkeit, Verantwortung für ihr professionelles Handeln zu übernehmen und ein Bewusstsein für die Risiken und Folgen ihres Handelns zu entwickeln und ihre getroffenen Entscheidungen zu begründen. • besitzen die Fähigkeit, ihr Handeln in Bezug auf die zu pflegenden Mitmenschen, in Bezug auf die Berufsausübung, bezogen auf die Pflegepraxis, die Pflegewissenschaft, berufspolitische Aspekte und im Hinblick auf Kolleginnen und Kollegen vor dem Hintergrund übergeordneter ethischer Prinzipien kritisch zu reflektieren und an diesen Prinzipien auszurichten. • bringen psychologisch-sozialwissenschaftliche Erkenntnisse als Grundlage des Dialogs mit Klientinnen und Klienten, An- und Zugehörigen und Kolleginnen und Kollegen ein und wenden diese situationsspezifisch an. • wenden ihr Wissen und Können an, um die Etablierung von Ethikberatung in Institutionen und Einrichtungen zu unterstützen. Dabei reflektieren sie hierarchische Gefüge in institutionellen Kontexten und verhalten sich dazu produktiv. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Nähe und Distanz • Ethische Grundprinzipien • Formen ethischer Reflexion in der Pflege • Ethische Fallbesprechungen, Ethikvisiten, Ethik-Leitlinien • Hierarchie, Macht und Gewalt (auch kommunikative und strukturelle) • Belastungsfaktoren und Bewältigungsstrategien in der Pflege • Kollegiale Beratung und Konfliktmanagement • Palliativ Care • Pflegerische Aufgaben im ethisch reflexionswürdigen Situationen, Themen und Handlungsfeldern (z.B. bezogen auf soziokulturelle und religiöse Aspekte oder bezogen auf die Interaktion mit Sterbenden und ihren Angehörigen) 							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5.	Prüfungsgestaltung							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof.'in Dr. Katja Makowsky
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich E: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns E3: Finanzierung und Qualität pflegerischer Versorgung								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	7.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache	
	Vorlesung: 60 h Sem. Unterricht: 0 Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit		70	deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • konzipieren und gestalten die pflegerische Arbeitsorganisation in qualifikationsheterogenen Pflgeteams und in unterschiedlichen Versorgungssettings auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse. (K. 3.1) • analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung und reflektieren diese kritisch. (K. 4.1) • wirken an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten innovativen Ansätzen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung mit. (K. 4.2) • beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Pflege- und Versorgungsqualität. (K. 4.3) • reflektieren die Aufbau- und Ablauforganisation einer Abteilung sowie deren Entscheidungswege und erkennen Möglichkeiten der Einflussnahme zur Verbesserung der Versorgungsqualität. • verstehen betriebswirtschaftliche Zusammenhänge in der Gesundheitswirtschaft ausgehend von der Makro- über die Meso- bis hin zur Mikroebene. • sind sicher im Verständnis von Effizienz, Effektivität, Rentabilität und Liquidität. • kennen die rechtlichen Grundlagen und Verfahren zur Finanzierung von Pflegeleistungen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern. • ermitteln einen Kapital- und Finanzierungsbedarf. • nutzen den ihnen bekannten Zusammenhang zwischen der Liquiditätsplanung, der Kapitalbindung und dem Finanzierungsbedarf um daraus die optimale Finanzierung der Einrichtung abzuleiten. • verstehen Versorgungsqualität als Ergebnis einer Optimierung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. • messen die Versorgungsqualität in Einrichtungen mit Hilfe ausgewählter Kriterien und Methoden und entwickeln wissenschaftlich begründete Problemlösungen. • bewerten ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung und wenden diese an. • begreifen Qualitätsmanagement als fortschreitenden Entwicklungsprozess in Einrichtungen und setzen exemplarische Strategien zum Veränderungsmanagement ein. • gestalten interdisziplinäre Teamprozesse, um Qualitätsentwicklung zu initiieren, Lösungen zu entwickeln und Konsense herzustellen. • arbeiten an der Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems der Einrichtung mit und bereiten eine Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung vor. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung von stationärer und ambulanter Pflegeleistung • Finanzierung der Pflegeausbildungen • betriebstheoretische Grundlagen, betriebliche Rechtsformen, Finanzierung und Investitionen von Gesundheitsunternehmen 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflegerische Versorgung“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	<ul style="list-style-type: none"> • Betrachtungsweisen von Kosten, Nutzen, Bedürfnissen und Ressourcenallokation pflegerischer Versorgung • Pflegequalität: Begriff, Dimensionen und Zielsetzungen • Einführung in das Qualitätsmanagement: Messung, Entwicklung, Sicherung und Zertifizierung von Pflegequalität
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	N.N.
9.	Sonstige Informationen

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

Bereich E: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns E4: Intra-/ Interprofessionelle Versorgungsgestaltung								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	7.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Vorlesung: 0 Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0	4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrendenvortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit	35	deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	<ul style="list-style-type: none"> • konzipieren und gestalten die pflegerische Arbeitsorganisation in qualifikationsheterogenen Pflgeteams und in unterschiedlichen Versorgungssettings auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse. (K. 3.1) • analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen pflegerischen/gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit und reflektieren diese kritisch. (K. 3.3) • wirken an der Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und über die Versorgungsbereiche hinweg mit. (K. 3.4) • gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team. (K. 5.3) • verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen und Erkenntnisse zu unterschiedlichen Versorgungsstrukturen zu ermitteln und systematisch und Kriterien geleitet auszuwerten und zu beurteilen. • entwickeln mit Hilfe des Public Health Action Cycle neue Präventions- und Gesundheitskonzepte orientiert an unterschiedlichen Problemlagen und Versorgungssettings, schätzen Implementierungschancen ein und erkennen und berücksichtigen Ansätze zur Evaluation der Qualität. • vertreten im interprofessionellen Team den Auftrag der Pflegeberufe und schätzen dabei die berufsbezogene Arbeitsteilung hinsichtlich Funktion und Wirkung ein. • kennen strukturierte Konzepte zur Optimierung der Patientenversorgung und wirken an deren Umsetzung und Weiterentwicklung mit. • begründen die eigene Rolle im Rahmen von Case-Management im interdisziplinären Kontext fachtheoretisch, reflektieren und entwickeln diese selbstständig weiter und bringen sich in die interdisziplinäre Diskussion fallorientiert ein. • gestalten den multiprofessionellen Konsensprozess, bezogen auf die Versorgungs- und Behandlungsqualität, aus der Perspektive der beruflichen Pflege mit. • gestalten intra- und interberufliche Kooperationsformen im Team im Hinblick auf eine patientengerechte und ökonomische Patientenversorgung anbahnend und steuernd mit, um das Pflege- und Behandlungsangebot zu optimieren. 							
3.	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Public Health Action Cycle zur Entwicklung, Implementation und Evaluation neuer Angebote und Maßnahmen • Maßnahmen der Primär-, Sekundär-, Tertiärprävention und Gesundheitsförderung (z. B. Übertragungsmöglichkeiten in verschiedene berufliche Handlungsfelder) • Clinical Pathways, Change-Management, Disease-Management-Programme, Integrierte Versorgung, Case- und Care-Management, Entlassungsmanagement • interprofessionelle Leitlinien (Entwicklung und Implementierung) • Versorgungsnetzwerke, Kommunale Gesundheitsförderung • multiprofessionelle Teamkommunikation und –austausch 							

**Modulhandbuch für den Bachelor Studiengang „Pflege“
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)**

	<ul style="list-style-type: none"> • Skill- und Grademix in der Pflege
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	keine
5.	Prüfungsgestaltung
	mündliche Prüfung (Als Teil der Berufszulassenden Prüfung)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof.'in Dr. Christa Büker
9.	Sonstige Informationen

Das Pflegeberufegesetz schreibt für die hochschulische Ausbildung die Reihenfolge der Praxiseinsätze nicht vor. Daher finden sich in den Modulbeschreibungen der Praxismodule keine Zuordnungen zu den Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsätzen. Um die praktischen Anteile von 2.300 Stunden, die im Rahmen der hochschulischen Ausbildung von den Studierenden laut Gesetz erbracht werden müssen, zu veranschaulichen, dienen die folgenden Tabellen. In Tabelle 1 sind die praktischen Stundenanteile der jeweiligen Praxismodule aufgeführt. Dabei wird für die Berechnung der praktischen Stunden zur Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen eine Stunde mit 60 Minuten zugrunde gelegt. Demgegenüber wird in den Praxismodulen mit einer Stunde gleich 45 Minuten gerechnet. Durch die Absolvierung der Praxismodule leisten die Studierenden 2.106 Stunden in den kooperierenden Einrichtungen. Die Praxismodule finden innerhalb der Vorlesungszeit in den jeweiligen Semestern statt.

Tabelle 1: Praktische Stundenanteile in den Praxismodulen

Praxismodul	Semester	Praktische Stundenanteile (1 Std. = 60 Minuten)	Dauer der Einsätze (1 Woche = 39 Std.)
Praxismodul I	1	117 Std.	3 x 1 Woche
Praxismodul II	2	273 Std.	3 + 4 Wochen
Praxismodul III	4	273 Std.	7 Wochen
Praxismodul IV	4	312 Std.	3 + 5 Wochen
Praxismodul V	5	273 Std.	5 + 2 Wochen
Praxismodul VI	5	312 Std.	6 + 2 Wochen
Praxismodul VII	7	390 Std.	3 + 7 Wochen
Praxismodul VIII	8	156 Std.	4 Wochen
Gesamt		2.106 Std.	

Weitere 117 Stunden, die in den kooperierenden Einrichtungen erbracht werden, befinden sich außerhalb der Vorlesungszeit und werden nicht auf die Praxismodule angerechnet (Tabelle 2). Diese Planung wurde als notwendig erachtet, um die Module, die ausschließlich an der FH stattfinden, nicht zu verkürzen. Die Phasenplanung auf der folgenden Seite veranschaulicht die praktischen Stundenanteile innerhalb und außerhalb der Vorlesungszeit.

Tabelle 2: Praktische Stundenanteile außerhalb der Vorlesungszeit

Semester	Arbeitszeit (39 Std./Woche)
Ende 6. Semester	1 Woche = 39 Std.
Anfang 7. Semester	1 Woche = 39 Std.
Anfang 8. Semester	1 Woche = 39 Std.
Gesamt	117 Std.

Die Studierenden absolvieren insgesamt **2.223 Stunden** in den kooperierenden Einrichtungen. Zusätzlich sind 10% (**230 Stunden**) der praktischen Studienphasen als Skills Lab Einheiten geplant. Die Skills Lab Einheiten sind über das gesamte Studium verteilt (siehe Dokument „Begründung der Skills Lab Einheiten“). Die planmäßigen praktischen Studienanteile belaufen sich somit auf **2.453 Stunden**. Zusätzlich verbringen

die Studierenden bis zu 117 Stunden während der dreiwöchigen Examensphase im 8. Semester in den kooperierenden Einrichtungen und weitere 165 Stunden im Skills Lab. Das Pflegeberufegesetz verlangt für die Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen 2.300 Stunden.

Phasenplanung für den Bachelor Studiengang „Pflege“ des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Stand: 08.2020)

